

## XXXVIII. Hauptstück,

Von den Kriegsgefangenen, fremden Deserturen, Falschwerbern, Auspähern, und von dem Cartel fremder Mächte.

A.

Von den Kriegsgefangenen.

a) Von den diesseitigen Kriegsgefangenen.

§. 11747.

**V**on dem Tage an, als ein Individuum in die feindliche Kriegsgefangenschaft geräth, ist dasselbe gehörig außer Stand und Geldgebühr zu bringen, und nur für die auf der Streu haltenden und die Competenz nicht überschreitenden Pferde werden die Naturalien noch durch vier Wochen bewilliget. Es sind demnach über dieselben die nahmentlichen Consignationen zu verfassen, und in denselben genau der Tag und die Art ihrer Gefangennehmung zu bemerken, womit sodann die Rechnungen zu legalisiren sind.

Auf was sich die Außerstandsbringung der k. k. Kriegsgefangenen berufen müsse, dann von welchem Tage sie zu rechnen ist.

Hsth. am 23. Jun. 777. I. 456.  
» » 18. Apr. 785. G. 2087.

§. 11748.

Von welchem Tage die aus der Kriegsgefangenschaft zurück kehrenden Stabs- und Ober-Officiere, dann die Mannschaft vom Feldwebe abwärts in die ärarische Verpflegung zu treten haben.

Hsth. am 23. Jan. 806. I. 3239.  
» » 21. Sep. 809. I. 2958.

Die aus der Kriegsgefangenschaft auf Parole zurück kehrenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere treten nicht eher, als von dem Tage, an welchem sie sich bey den österreichischen Verposten oder bey dem ersten an der Gränze liegenden Militär-Commando melden, in die Ararial-Verpflegung. Für die Mannschaft vom Feldwebe abwärts tritt sie erst von dem Tage ein, wenn sie die k. k. Erblande betreten, und sich bey der Behörde gemeldet haben.

§. 11749.

Wann das Kriegs-TRACTA, ment bey Ranzionierten wieder anzufangen hat;

Den aus der Kriegsgefangenschaft ranzionierten Officieren, wenn sie im Kriege wieder zu Felde dienen, wird die Natural-Gebühr von dem Tage, als sie sich Pferde beygeschafft haben, in natura, bis dahin aber vom Tage der Ranzionierung im Gelde abgereicht.

§. 11750.

nähere Erläuterungen, wie die in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Individuen, wenn sie sich selbst ranzionieren, zu behandeln sind;

Die Militär-Individuen, welche in die Kriegsgefangenschaft gerathen, und sich selbst ranzionieren, oder die unter Angabe als Nichtstreitende entlassenen Officiere können nicht eher vor dem Feinde dienen, bis sie nicht förmlich ausgewechselt werden. Eben so verhält es sich mit den durch Waffen befreuten Officieren, ausgenommen wenn ihre Chargen und Nahmen bey dem Feinde weder eingeschrieben, noch von ihnen das Ehrenwort ertheilt worden wäre. Dagegen bedürfen alle selbst ranzionierten, durch Waffen befreuten, oder unter der Angabe als Nichtstreitende entlassenen Gefangenen vom Feldwebe abwärts keiner Auswechslung, und können ohne Weiters, auch wenn sie nach der Hand zu Officiers-Stellen gelangen, wider den Feind dienen.

Der Unterschied zwischen Ausgelieferten und Ausgewechselten besteht darin, daß erstere immer nur auf künftige Auswechslung nach der Hand zwischen beyderseitigen Commissionen, und zwar jene der Officiere mittelst Decharge-Briefe, die vom Feldwebe abwärts hingegen mittelst Auswechslungs-Tableaux, und in letzteren nicht nahmentlich, sondern nur summarisch berichtet werden.

Hieraus entspringt für den Felddienst der Vortheil, daß es den Regimentern und Corps, bey welchen nicht alle Ausgelieferten gleich zur Auswechslung gelangen können, frey bleibt, unter den Ausgelieferten jene Individuen bis zu der Summe der Ausgewechselten auszuwählen, und wider den Feind zu verwenden, für welche der Felddienst den vorzüglichsten Wunsch spricht. Wie viel ausgelieferte Individuen in den auf einander folgenden Tableaux zur Auswechslung gelangen, hiervon erhält jedes Regiment und Corps durch das Armeegeneral-Commando die jedesmahlige Nachricht.

§. 11751.

Die Nichtstreitenden bestimmt der zwischen beyden Auswechslungs-Commissionen geschlossene Tractat, und es gehören zu dieser Classe, nebst allen nicht in Reihe und Glied ausrückenden Partheyen, auch die Spiel- und Handwerksleute, so wie das Fuhrwechslungs-Personal, mit Ausnahme der das Geschütz führenden Leute.

wer die Nichtstreitenden zu classificiren hat, und welche Partheyen darunter zu zählen sind;

§. 11752.

So oft ein Officier in die Gefangenschaft zu gerathen das Unglück hat, wird jedes Regiment wohl thun, gleich seinen Nahmen, seine Charge, den Tag und Ort der Gefangennehmung der Auswechslungs-Commission anzuzeigen, welche dessen schleunige Auswechslung, oder wenigstens Auslieferung auf Parole, zu bewirken Mittel und Wege besitzt.

was das Regiment zu veranlassen hat, so oft ein Officier in die Gefangenschaft gerath;

§. 11753.

Ein Gleiches ist bey Cadetten, Unter-Officieren und bey der Mannschaft, deren baldige Zurückkehrung vorzüglich gewünscht wird, zu beobachten.

ferner, was es bey Cadetten, Unter-Officieren und bey der Mannschaft zu veranlassen hat; was die Partheyen zu beobachten haben, um sie eher in die Befreyung setzen zu können;

Noch zweckmäßiger aber wird es seyn, wenn die gefangenen Officiere selbst, und so auch die Unter-Officiere, an die gedachte Commission aus ihren feindlichen Aufenthaltsörtern durch mehrere Briefe, weil ihr mancher nicht zukommen könnte, sich verwenden, und auch ihr den Verwahrungort, die Stärke des Depots und aus was für Regiments-Mannschaft solches und auch die umliegenden Depots bestehen, umständlich anzeigen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, an ihrer Befreyung wirksamer zu arbeiten.

Durch die Zurückkommenden haben dann auch die Regimente oft selbst die Gelegenheit, von dem Aufenthalte und Schicksale ihrer noch im Feindlichen sich befindenden Gefangenen Nachricht zu erhalten, und die Rangionierungs-Commission hiervon in die Kenntniß zu setzen.

§. 11754.

Die Officiere und die Mannschaft müssen belehret werden, daß sie in der Gefangenschaft die feindliche Verpflegung nicht nur annehmen, sondern, wenn ihnen solche unrichtig oder gar nicht verabreicht werden sollte, sie sich mit Anständigkeit bey den feindlichen Commissariaten oder Civil-Inspecteuren darum melden sollen.

wie sich die Officiere und die Mannschaft hinsichtlich der Verpflegung in der Kriegsgefangenschaft zu benehmen haben;

§. 11755.

Wenn die feindlichen Depots-Inspecteure die gebührende Verpflegung durchaus versagen, haben die Officiere von ihnen ein Certificat darüber, daß ihnen auf mehrmahlige Meldung nichts verabreicht worden sey, zum nothwendigen Abrechnungsbelage zu verlangen, und mitzubringen.

was die Officiere zu beobachten haben, wenn die feindlichen Depots-Inspecteure ihnen die gebührende Verpflegung versagen.  
Hth. am 21. Sep. 809. I 2958.

§. 11756.

Die zurück langenden Kriegsgefangenen, wenn sie zu entfernten Regimentern oder Corps gehören, sind künftig nicht eher zu ihren angeblichen Regimentern oder Corps abzuschicken, als bis von letzteren über die Wahrheit ihrer Angabe die Bestätigung eingelangt ist, indem widrigen Falls die Schuldtragenden unnachlässiglich zum Ersatze der dem Aerarium durch die voreilige Abschiebung solcher zurück langenden Kriegsgefangenen verursachten Unkosten verhalten werden.

Behandlung der zurück langenden Kriegsgefangenen.  
Hth. am 6. Oct. 818. K 3633.

§. 11757.

Es können die von aus der Kriegsgefangenschaft gelangenden Officieren in Anspruch gebrachten Forderungen nur dann ausbezahlt werden, wenn mit der kriegführenden Macht die

Gebühresforderungen von Kriegsgefangenen Individuen sind bis zu erfolgter Abrechnung in die Vormerkung zu nehmen;

gehörige Abrechnung gepflogen wurde; es sind daher durch die Regimenter, Corps und Bataillone bis dahin derley Forderungen in die gehörige Vormerkung zu übernehmen.

§. 11758.

Wer den Ersatz im Falle der Uneinbringlichkeit hinaus bezahlter Forderungen an Kriegsgefangene Individuen zu leisten hat.

Hsth. am 19. Oct. 807. 15840.

Wie von den Gläubigern der Ersatz der durch Officiere in der Gefangenschaft contrahirten Schulden abzufordern ist.

Hsth. am 22. Jun. 811. 14205.

Die aus der Kriegsgefangenschaft als untauglich zurück gelangten Officiere und die Mannschaft vom Feldwebel abwärts sind als gleich zu verarbitriren.

Hsth. am 21. Sep. 809. 12958.

Wem die Medaillen = Zulage auf die Zeit der Kriegsgefangenschaft gebühret.

Hsth. am 24. März 810. K. 1106.

Die in Feindes Hände gerathenen Kranken sind als Kriegsgefangene zu betrachten.

Hsth. am 24. März 810. K. 1106.

Revertire Kriegsgefangene Officiere sind zu ihren Regimentern zu instradiren.

Hsth. am 5. Nov. 806. D 3941.

Wann Vorschüsse, welche durch die Ranzionierungs = Commission erfolgt werden, zu verrechnen sind.

Hsth. am 22. Apr. 806. D 1124.

Welche Maßregeln zur Gewinnung der im Auslande herum irrenden Kriegsgefangenen zu ergreifen sind.

Hsth. am 30. May 810. K. 1106.

Verpflegungsnachträge, welche ohne eine außerordentliche allerhöchste Bewilligung Individuen auf die Zeit ihrer Gefangenschaft in Rechnungen nicht bemängelt, und die durch die Hofkriegsbuchhaltung als uneinbringlich zum Ersatz vorgeschrieben worden sind, sind von dem die Rechnung revidirenden Feld = Kriegs = Commissär zu ersehen.

§. 11759.

Die Schulden, welche durch diesseitige Officiere während ihrer Gefangenschaft contrahirt worden sind, sind, nachdem das Aerarium sich mit Bezahlung derselben nicht befassen kann, von den Gläubigern im Rechtswege durch die betreffenden Gerichtshöfe einzucassiren.

§. 11760.

Alle aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangten Officiere, so wie die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche zur Felddienstleistung nicht mehr anwendbar sind, müssen gleich bey ihrem Eintreffen bey dem Regimente oder Depot dem Superarbitrium vorgestellt werden.

§. 11761.

Denen Leuten, welche Medaillen besitzen, wenn sie unter Anführung eines Vorgesetzten mit einem ganzen Armee = Corps, etwa in einer Festung, in die feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen sind, ist auch auf die Zeit der Gefangenschaft die Medaillen = Zulage zu erfolgen.

§. 11762.

Alle diesseitigen Militär = Kranken sind von dem Augenblicke an, als der Feind in dem nämlichen Orte einrückt, als Kriegsgefangene zu betrachten, und Alles, was von Seiten des Landes für solche Mannschaft geleistet wird, gehöret unter jene Prästationen, welche auf feindliche Requisitionen das Land zu geben hatte, daher kann dem Aerarium kein Ersatz für solche zugemuthet werden.

§. 11763.

Es wird allen Officieren der k. k. Armee, welche sich mit Revers aus der Kriegsgefangenschaft ranzioniren, verboten, sich sogleich eigenmächtig, und ohne sich um ihre Regimenter zu bekümmern, in die auswärtigen Länder zu begeben, um dadurch dem Dienste zu entgehen.

Obgleich dieselben wegen des gegebenen Wortes vor dem Feinde nicht mehr zu dienen haben, so können sie doch bey dem Depot zu den Abrichtungen verwendet werden.

Die kriegscommissariatischen Beamten haben in dieser Hinsicht unter eigener Verantwortung keinem aus der Gefangenschaft zurück kehrenden Officiere auswärtige Marsch = Routen auszufertigen, sondern jeden gerade an sein Regiment zu instradiren.

§. 11764.

Der den Kriegsgefangenen Officieren bey ihrer Ranzionierung durch die Ranzionierungs = Commission theils auf laufende Gebühr, theils auch zur Bestreitung der Reise gegebene Vorschuß ist gleich bey dem erfolgten Einrücken von jedem gehörig zu verrechnen, und nicht als ein Theil der etwa ansprechenden Forderung anzusehen.

§. 11765.

Um dem Staate die nach jedem Kriege im Auslande herum irrenden diesseitigen Kriegsgefangenen Leute wieder zu gewinnen, ist, einverständlich mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, zu bewerkstelligen, daß diese Behörde an die k. k. Gesandten der auswärtigen Höfe die Weisung ergehen lasse, unter Festsetzung eines kurz beschränkten Termines allen um ihre straffreye Rückkehr sich meldenden Kriegsgefangenen vom letzten Kriege eine schriftliche Versicherung der Straflosigkeit zu erteilen, welche Begünstigung aber nach Verlaufe des fest gesetzten Termines aufzuhören hat.

§. 11766.

Aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangte und lange Zeit in auswärtigen Diensten gestandene, mit augenscheinlichen Gebrechen behaftete Leute von bereits aufgelöseten Regimentern und Corps sind gleich nach ihrem Einbruche in die k. k. Staaten von dem ersten Militär- oder Transports-Commando dem nächstzunächsten Superarbitrium vorzustellen, und nach dem diesfälligen Befunde entweder in ihre Heimath oder an ihre sonstige Bestimmung auf dem kürzesten Wege abzuschicken.

Was mit den aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangten Leuten, die mit augenscheinlichen Defecten behaftet sind, vorzunehmen ist;

§. 11767.

Es werden die den Gränzeinbruchs-Stationen am nächsten liegenden Militär- oder Transports-Commandanten und die Kriegscommissariatschen Beamten für den Fall, als sie die im §. 11766 vorgezeichnete Verfahrungsweise wegen der zurück gelangten Kriegsgefangenen, welche bey den fremden Mächten Dienste genommen und dort untauglich geworden sind, nicht befolget, und solche Leute zum Nachtheile des Aerariums nicht nur allein mit der Verpflegung eines dienstthuenden Mannes in die entferntesten Provinzen gesendet, sondern auch auf ärarische Kosten in den Spitalern herum gezogen, und endlich nach langer Zeit erst dem Superarbitrium vorgestellt haben, für die durch eine solche Dienstesnachlässigkeit dem Aerarium verursachten Kosten, von dem Tage an gerechnet, als ein solcher Mann die österreichischen Gränzen betrat, zum Schadenersatze verhalten werden.

wer die Kosten bey verspäteter Classification der zurück gelangten Kriegsgefangenen zu tragen hat.

Hth. am 20. Jun. 816.

§. 11768.

Leute, welche aus der englischen oder einer sonstigen Kriegsgefangenschaft zurück kehren, und aus den neu acquirirten Provinzen gebürtig sind, müssen gleich bey ihrem Uebertritte in die k. k. Staaten präsentirt, und nachher dem Superarbitrium vorgestellt werden, worauf sie, gemäß der erhobenen Classification, entweder zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern im Tauglichkeitsfalle zu übergeben, oder aber, wenn sie untauglich befunden werden, nach Umständen in die Invaliden-Versorgung zu übernehmen sind.

Wie die aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangten, zu den neu acquirirten Provinzen gehörigen Leute zu behandeln sind.

Hth. am 9. Sep. 814. M. 1288.

Ausländer, gleichfalls Kriegsgefangene, sind jedoch gleich nach der Präsentirung mit Viaticum zu entlassen.

Wenn sich unter den tauglich befundenen Inländern Leute befinden sollten, welche bey der englischen Marine gedient haben, so sind sie zwar auf ihre Werb-Regimenter zu präsentiren, jedoch von dem Tage der Präsentirung an, als zur diesseitigen Marine gehörig, durch das betreffende Regiment zu transferiren.

§. 11769.

Ein Unter-Officier, welcher in der Gefangenschaft feindliche Dienste nimmt, kann bey seiner nachherigen Revertirung nicht wieder als Unter-Officier angenommen, sondern muß als Gemeiner präsentirt werden; so kann er auch in der Folge nur dann wieder in seine vorige Charge in Antrag kommen, wenn seine früher geleisteten Dienste, mit der gegenwärtigen Dienstleistung verbunden, den vielleicht bloß durch Zwang herbey geführten Meineid weit hinter sich zurück lassen.

Wie die Unter-Officiere, welche in der Gefangenschaft Dienst genommen haben, bey ihrer Rückkehr zu behandeln sind.

Hth. am 23. Sep. 808. I 4309.

§. 11770.

Es dürfen an einzelne, aus der Kriegsgefangenschaft zurück kehrende Officiere, welche entweder von Einem Regimente sind, oder aber in Ein Land reisen, und nur auf kurze Distanzen von einander entfernt zu stehen kommen, daher um so leichter ein gemeinschaftlicher Central-Punct zu ihrer Reise gewählt werden kann, von welchem sie sodann ohne alles Weitwendige separirt und ohne allen Kostenaufwand in ihre Bestimmungsorter abgehen können, keine besonderen Marsch-Routen auszufertiget werden; sondern es sind in Eine Marsch-Route zwey oder drey aufzunehmen, und dieselben mit einem halben Worspannswagen zu befördern.

An einzelne, aus der Kriegsgefangenschaft zurück kehrende Officiere sind keine Marsch-Routen auszufertigen.

Hth. am 28. May 806. I 4665.

§. 11771.

Militär-Officiere, welche bey dem Eindringen der Feinde in ihrem Vaterlande zurück bleiben, und der Armee nicht folgen, sie mögen krank oder blessirt gewesen seyn, sind als Kriegsgefangene anzusehen, und als solche zu behandeln; sie haben daher auf den Nach-

Officiere, die bey dem Eindringen des Feindes in ihrer Heimath verbleiben, rüchtersich ihrer Gebuhr zu behandeln sind.

Hth. am 14. Feb. 806. G 269.

Hth. am 22. Apr. 806. I 4336.

trag der Gebühr in so lange keinen Anspruch, bis sie in die k. k. Erblande zurück kommen, und sich bey dem nächsten Militär-Commando gemeldet haben.

§. 11772.

Wie Gesuche um Unterstützungsbeyträge für aus der Kriegsgefangenschaft zurück gefangte Officiere zu verfassen sind;

Die Regimenter, Bataillone und Corps haben bey vorkommenden Gesuchen um Unterstützungsbeyträge für ihre aus der feindlichen Kriegsgefangenschaft zurück kehrenden Officiere nur jene in Vorschlag zu bringen, welche:

- 1stens: durch eine lange Gefangenschaft,
- 2stens: durch Zurückhaltung in feindlichen Spitälern einem besonderen Ungemache ausgesetzt gewesen sind, oder
- 3stens: bey der Gefangennehmung einen großen Verlust ihrer Equipage erlitten haben.

Bemittelte Officiere sind von Unterstützungsbeyträgen ganz ausgeschlossen.

§. 11773.

wie die Eingaben über Unterstützungsbeyträge zu verfassen sind.

Stch. am 22. Jul. 814. L. 3740 und 3678.

» » 9. Jan. 815. L. 6.

Ueber diese bewilligten Unterstützungsbeyträge sind durch die betreffenden Regimenter, Corps und Bataillone die Eingaben dem General-Commando einzureichen, welches sodann das Totale über dieselben zu verfassen und an den Hofkriegsrath einzureichen hat.

Die Rubriken in diesen Eingaben sind:

- 1stens: Name und Charge des betheiligten Officiers.
- 2stens: Die Art der Gefangennehmung.
- 3stens: Der Zeitpunkt der Freylassung aus der Gefangenschaft.
- 4stens: Aus welcher Kriegs-Cassa die Unterstützung und in welcher Münze sie erfolgt worden ist.

§. 11774.

Was in Betreff jener Kriegsgefangenen, die in Feindes Landen sich ansässig machen wollen, zu handhaben ist.

Stch. am 22. Nov. 793.

Diejenigen in die Kriegsgefangenschaft verfallenen k. k. Soldaten, welche aus Feindes Landen nicht wieder zurück kehren, sondern daselbst für beständig sich niederlassen wollen, sind als Deserteure anzusehen, und auf ihre Person und auf ihr Vermögen, das sie allenfalls in den k. k. Erblanden besitzen, sind jene Gesetze anzuwenden, welche für die Militär-Deserteure überhaupt bestehen.

§. 11775.

Wie die Präsentirung der aus der Kriegsgefangenschaft revertirten Mannschaft vorzunehmen ist.

Stch. am 20. Jun. 806.

» » 31. Jan. 819. K. 279.

Die aus der Kriegsgefangenschaft revertirte Mannschaft ist bey ihrer Präsentirung sorgfältig ärztlich zu untersuchen, und der visitirende Arzt hat immer den Befund der ferneren Diensttauglichkeit oder künftigen Angemessenheit eines jeden Mannes ausdrücklich in der Präsentirungs-Liste beizufügen.

#### b) Von den feindlichen Kriegsgefangenen.

§. 11776.

Wie die Transportirung der Kriegsgefangenen vor sich zu gehen hat.

Stch. am 16. May 811. L. 2042.

» » 14. Jan. 814. L. 115 und 160.

Der Transportirung der feindlichen Kriegsgefangenen an ihre Bestimmung bis zur erfolgten Auswechslung liegen folgende Beobachtungen zum Grunde:

- a) Sollen die Transporte 1stens: nicht zahlreich zusammen gesetzt seyn, und hierzu nur Gesunde und Transportable genommen, die Kranken aber in die Spitäler gebracht werden. 2stens: Sollen die Transporte nicht zu gedrängt und in angemessenen Zwischenräumen auf einander folgen; dann 3stens: unter gehöriger Aufsicht, zur Erhaltung der guten Ordnung auf dem Marsche und in den Quartieren, und da, wo es sich thun läßt, mit Beygehung eines Arztes abgeschickt werden.
- b) Sind immer nahmentliche Revisions-Listen genau und vollständig regimentweise aufzunehmen, und solche dem Transport-Führer mitzugeben.
- c) Sind sowohl während des Marsches, als in Quartieren, die feindlichen Officiere von der Mannschaft abzusondern.

d) Hat der Transports-Führer das betreffende Landes-General-Commando, so wie die Militär- und Platz-Commandanten, dann die politischen Behörden in den durchzupassierenden Städten und Märkten, so nicht minder die Ortsvorsteher in den Dörfern, von dem Eintreffen eines solchen Transportes mit Benennung der Chargenweisen Zahl zu rechter Zeit zu avisiren.

§. 11777.

Feindliche Kriegsgefangene können auch, in Ermangelung regulären Militärs, durch Bürger-Miliz transportirt werden.

Wer außer dem Militär noch feindliche Gefangene transportiren darf  
Hkth. am 25. Oct. 813. G 6266.

§. 11778.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß Kriegsgefangene fremder Mächte, des früheren Ansehens des Gesandtschaftshofes gemäß, durch die österreichischen Staaten wegen Kürze des Weges ihre Routen nehmen sollten, so ist vorher in Betreff ihrer Verpflegung, der Abrechnung und der Vergütung derselben das Nöthige einzuleiten.

Was wegen Truppen fremder Mächte, die aus der Kriegsgefangenschaft zurück kehren, und ihre Route durch die österreichischen Staaten nehmen, früher einzuleiten ist.  
Hkth. am 9. Jul. 814. L 3493.

§. 11779.

Das gewöhnliche Ehrenwort, nicht zu entweichen, ist den feindlichen Kriegsgefangenen Officieren, gleich bey der Armee, oder wenn dasselbe dort nicht Statt gefunden hätte, bey der Ankunft, in den diesseitigen Staaten von demselben schriftlich abzunehmen, und an den Hofkriegsrath einzusenden.

Wann das Ehrenwort der Kriegsgefangenen Officiere abzunehmen ist.  
Hkth. am 15. May 811. L 2042.  
" " 3. Apr. 814. L 1617.

§. 11780.

In allen Stations-Orten sind durch die Hülfe und Anstalten des Politicums vorzüglich solche Vorkehrungen von den Transports-Commandanten zu treffen und zu unterhalten, welche die erforderliche jedesmahlige Reinigung des Unterkunftsortes, um nicht durch Verschämung derselben die Hauptursache ansteckender Krankheiten zu begründen, sichern; über dieß auch die Möglichkeit der besseren Subsistenz der Kriegsgefangenen, ohne welche gerade auf dem Transporte bey der Beschwerde desselben die zahlreichsten Krankheiten ausbrechen müssen, hinreichend erleichtern.

Reinigung der Unterkunftsörter.  
Hkth. am 14. Jan. 814. L 115 und 260.

§. 11781.

Bei Instradirung der feindlichen Kriegsgefangenen-Transporte sind immer solche Stations-Orter auszuwählen, wo eine Unterbringung ohne Einlegung derselben in die Wohnungen der Bürger und Landleute bewirkbar ist, und es ist deswegen jedes Mal das Einvernehmen mit der politischen Behörde zu pflegen.

Auf was bei Instradirung der feindlichen Kriegsgefangenen-Transporte gesehen werden muß.  
Hkth. am 15. May 811. L 2042.  
" " 14. Jan. 814. L 115 und 260.

§. 11782.

Bei Fällen, wo es der Cameral-Behörde unmöglich wäre, für Transporte feindlicher Kriegsgefangenen eigene Unterkunftsörter auszumitteln, können dieselben zu mehreren, mit Eintheilung der Transports-Mannschaft, in die Wohnungen der Bürger und Landleute einquartiert werden.

Wann die feindlichen Kriegsgefangenen in die Wohnungen der Bürger und Landleute einquartieren sind;

§. 11783.

Es wird strenge verboten, kränkliche oder wirklich Franke feindliche Kriegsgefangene in die für die übrigen und gesunden Kriegsgefangenen bestimmten Unterkunftsörter mit einzuquartieren, sondern solche Leute müssen, von den Gesunden abgesondert, in eigene für sie zu bestimmende Quartiere, bis sie dem Politicum oder dem nächsten Militär-Spitale zur Behandlung übergeben werden können, untergebracht werden.

es sind nur gesunde Leute in die Unterkunftsörter aufzunehmen.  
Hkth. am 14. Jan. 814. L 115 und 260.

§. 11784.

Alle Regimenter, Bataillone und Corps haben:  
stens: Ihre Eingaben über die feindlichen Gefangenen durchgehends monatlich (nach dem beygedruckten Formulare) zu verfassen, und solche mit Ende eines jeden Monats ganz zuverlässig durch ihre Brigaden und Divisionen an das Armee-General-Commando einzusenden.  
stens: Die feindlichen Gefangenen sind immer, so viel möglich, gleich nach ihrer Einbringung (nach dem beygedruckten Formulare) aufzunehmen, und von dieser

Wie die monatlich einzureichenden Ausweise über die feindlichen Kriegsgefangenen zu verfassen sind.  
Hkth. am 1. Febr. 814. L 406.



Regiment.

Der Kriegsgefangenen für den Monat 18..

In der ersten Eingabe für den Monat wird der mit letztem verbleibende Stand in die erste Rubrik eingetragen, und hier der Stand dargenweise und nachweislich, als Grundlage, mittelst beyliegen- den Nominal-Zustehes docirt.	Mit letztem Nr. 18..		Seit her sind	
	in feindlicher Gefangenschaft	vor dem Feinde vermisst	in feindlicher Gefangenschaft	vor dem Feinde vermisst
Stabs- und Ober-Officiere. vom Feldwebel an.	Stabs- und Ober-Officiere. vom Feldwebel an.	Stabs- und Ober-Officiere. vom Feldwebel an.	Stabs- und Ober-Officiere. vom Feldwebel an.	
Summa derselben.	Summa.	Summa sammt Zuwachs.	selbst ranzoniert. ausgeliefert. als Nichttreitende entlassen. gestorben.	
Summa.	fremde Dienste genommen oder sich in Feindes Landen angesiedelt.	Summa des Abganges.	Verbleiben seit letztem dieser in feindlicher Ge- fangenschaft.	
Summa.	abgegangen			

Docirung.

Zugewachsen.	Officiere.	vom Feldwebel an.	Abgegangen.	Officiere.	vom Feldwebel an.	Abgegangen.	Officiere.	vom Feldwebel an.
Schargenweise und nachweislich, mit Bemerkung des Tages und Ortes der Gefangennehmung.	Schargenweise und nachweislich mit Bemerkung des Tages und Ortes.	Schargenweise und nachweislich mit Bemerkung des Tages und Ortes.	Schargenweise und nachweislich mit Bemerkung des Tages und Ortes.	Schargenweise und nachweislich mit Bemerkung des Tages und Ortes.	Schargenweise und nachweislich mit Bemerkung des Tages und Ortes.	Schargenweise und nachweislich mit Bemerkung des Tages und Ortes.	Schargenweise und nachweislich mit Bemerkung des Tages und Ortes.	Schargenweise und nachweislich mit Bemerkung des Tages und Ortes.
Anmerkung. Ist die Zahl der Zugewachsenen oder der Abgegangenen beträchtlich, so ist deren Doctrung auf der Rückseite, oder auf besonderen Blögen anzuführen.	Anmerkung. Ist die Zahl der Zugewachsenen oder der Abgegangenen beträchtlich, so ist deren Doctrung auf der Rückseite, oder auf besonderen Blögen anzuführen.							

Sign. Nr. am ... 18...



Wann für diese Ausweise eine Schreib- = Spesen- = Vergütung Statt findet.  
Hlth. am 1. Febr. 814. L. 406.

§. 11785.  
Zur Verfassung der im §. 11784. anbefohlenen Ausweise wird, wenn solche besonders stark sind, eine verhältnißmäßige Vergütung auf das vorher zu bewirkende Einschreiten an Schreib- = Spesen passiert werden.

Anstalten in Betreff der Aufnahme der frankten feindlichen Kriegsgefangenen während des Marsches;

§. 11786.  
Bey Ausbruch eines Krieges ist immer mit der vereinigten k. k. Hofkanzley die Uebereinkunft zu treffen, daß an mehreren geeigneten Orten besondere Aufnahmszimmer, oder, nach Erforderniß, auch größere Anstalten für die auf Transporten erkrankten feindlichen Kriegsgefangenen zur Krankenpflege, mit möglichster Absonderung von den Landesbewohnern, zugerichtet und in Bereitschaft gehalten werden.

wer die ärztliche Untersuchung während des Marsches der feindlichen Kriegsgefangenen zu verrichten hat;

§. 11787.  
Da den Transporten der feindlichen Kriegsgefangenen nicht immer ein eigener Militär- = Arzt beygeben werden kann, und daher zu befürchten ist, daß nicht allenthalben durch die Transports- = Commandanten den bestehenden Anordnungen die gehörige nöthige Folge geleistet werde, von deren Nachlässigkeit sodann gegründet zu befürchten stände, daß bey Transportirung der feindlichen erkrankten Gefangenen in den Ortschaften bey Bequartierung derselben in die Wohnungen der Bürger und Landleute die unvermeidlichsten Folgen ansteckender Krankheiten im Lande verbreitet würden, so ist, um dieses zu verhüten, gleich bey dem Ausbruche eines jeden Krieges mit der vereinigten Hofkanzley das Einvernehmen zu pflegen, daß durch dieselbe jedem Kreisärzte die besondere Pflicht auferlegt werde, jeden in der ersten Station des Kreisbezirkes eintreffenden feindlichen Transport, gemäß seines Amtes und der mit demselben verbundenen Pflichten genau zu untersuchen, die Gesunden von den Kranken absondern, und letztere unverweilt in die schon bereiteten Aufnahmsanstalten, oder aber, wenn sie transportabel sind, und keine gefährliche, eine Ansteckung befürchten lassende Krankheit haben, an das nächste Militär- = Spital abgeben zu lassen, von der Befolgung aber gleich jedes Mal an das vorgesetzte Kreisamt zur anderweitigen Verfügung die Anzeige zu erstatten.

Besätigungen, welche der einen Transport von Kriegsgefangenen führende Commandant in Betreff der Sanitäts- = Regeln beizubringen hat.  
Hlth. am 14. Jan. 814. L. 115 und 260

§. 11788.  
Jeder Commandant eines Transportes feindlicher Kriegsgefangenen hat in jedem durchzupassierenden Bezirke, wo sich ein Arzt befindet, in Hinsicht der getroffenen Gesundheits- = vorsichten sich von demselben in der Marsch- = Route bestätigen zu lassen, daß der Transport durch denselben gehörig untersucht, und die Kranken in das Spital abgegeben worden sind; überhaupt, daß der Transport, aus lauter Gesunden und transportablen Leuten bestehend, seinen ferneren Marsch verfolgt habe.

Was bey Abgabe der frankten Kriegsgefangenen in Spitalen zu beobachten ist.  
Hlth. am 14. Jan. 814. L. 115 und 260

§. 11789.  
Wenn franke Kriegsgefangene in ein Militär- = oder Civil- = Spital abgegeben werden, so ist in der mitzugebenden Revisions- = Liste, nebst der erhaltenen Verpflegung und den beyhabenden Monturs- = Sorten, noch besonders das Regiment, die Nummer desselben, und die Charge des Erkrankten genau anzumerken. Auf gleiche Weise ist das Pare, welches der Rechnung beizulegen und von dem übernehmenden Spital zu unterfertigen ist, zu verfassen.

Welchen Gefahr die feindlichen Kriegsgefangenen für gegessene Spitalverpflegung zu leisten haben.  
Hlth. am 5. Jun. 809. I. 2311.  
" " 13. Dec. 813. L. 3947.  
" " 6. März 814. L. 1141.

§. 11790.  
Die feindlichen Kriegsgefangenen Officiere, welche im Erkrankungsfalle ihre Pflege und Wartung in ihren Quartieren nicht finden, und daher auf ihr Ansuchen in ein Spital aufgenommen werden, haben nur auf Kost und Medicin zurück zu lassen; es ist daher für Service, Wartung, Bettreinigung, dann Abkragung, keine besondere Aufrechnung zu machen.

Für den Fall, wo der Vergütungsbetrag die ganze Gebühr des Officiers übersteigt, und derselbe nicht im Stande ist, die Bezahlung aus anderweitigen Mitteln zu leisten, muß

sich dabey begnügt werden, wenn dieser Kriegsgefangene Officier für die Zeit des Aufenthaltes im Spitale seine ganze Gebühr, die er beziehet, zurück läßt.

Bei verstorbenen Officieren ist von dem Nachlasse die Schuld zu tilgen.

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts läßt im Spitale ihre ganze Verpflegung zurück, und genießt dafür Alles, was die diesseitige Mannschaft in einem solchen Falle zu erhalten hat.

§. 11791.

In Betreff der Nichtigkeitspflege mit solchen Officieren ist von der Spitals-Manipulation keinesweges nöthig, daß für dieselben abgeforderte Diät-Zettel verfaßt werden, indem der tägliche Genuß aller Kranken, folglich auch dieser Officiere, ohnehin schon in dem ärztlichen Ordinations-Zettel eines jeden eingetragen und ersichtlich gemacht wird.

Wie die Abrechnung mit den Officieren dießfalls zu treffen ist.

Hth. am 13. Dec. 813. L 3947.

» » 6. März 814. L 1141.

Auf diese Ordinations-Zettel, und eigentlich auf die durch die Spitals-Kanzelley mit Ende eines jeden Monats einzuholenden Abschriften derselben, welche in Beziehung auf ihre Echtheit von dem Chef-Arzte des Spitals bestätigt seyn müssen, sind die Ausweise und Kostenberechnungen über den Aufwand an Kost und Arzneyen (nach dem Formulare A) zu gründen, und auszustellen, die aufgerechneten Beträge für die abgegebenen Arzneyen, deren Ausmittelung von dem Vorsteher der Spitals-Apotheke und unter dessen Fertigung zu geschehen hat, sind, nach erfolgter Berichtigung der Kosten, durch die betreffenden Officiere, gegen gehörige Begegenscheinigung, an diesen Vorsteher zu übergeben, und so gestaltig zu berichtigen.

Ein Pare von diesem Ausweise ist dem feindlichen Officiere, nach der gepflogenen Abrechnung, gefertigt von dem Spitals-Commando, dem Chef-Arzte und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate, einzuhändigen.

§. 11792.

Wenn bey einem Spitale, worin kranke feindliche Officiere sich befinden, die erforderlichen Arzneyen aus bürgerlichen Apotheken contractmäßig abgenommen werden, so sind die Arzneyen für die bemerkten Officiere auf Recepte besonders zu verordnen, und die den Spitals-Kanzelleyen zur Verfassung und zum Belege der Kostenausweise nöthigen Conten über die auf diese Recepte wirklich erfolgte Arzneyen-Abgabe von den Inhabern der Apotheken, welche solche Abgaben nach der für die Spitalslieferungen bedungenen Tare zu berechnen haben, zu fordern; dagegen die in den Conten selbst ausgefallenen Beträge durch die Spitäler, gegen eigene Bescheinigungen der Apotheken, gleich unmittelbar zu berichtigen, folglich in den Aerial-Medicamenten-Lieferungs-Rechnungen ganz hinweg zu lassen sind.

Wie die aus Civil-Apotheken für die Kriegsgefangenen abgegebenen Arzneyen zu vergüten sind.

Hth. am 13. Dec. 813. L 3947.

§. 11793.

Die Unkosten-Ersätze feindlicher Kriegsgefangener Officiere sind in den Cassa-Journalen und Geldrechnungen des Spitals nach den in den Kostenausweisen ausgefallenen und herein gebrachten Summen zum Empfange zu stellen; dagegen aber jene abgegebenen Beträge auf Arzneyen, unter Zulegung der erhaltenen Begegenscheinigung, in den nämlichen Journalen sogleich wieder zu verausgaben, und eigentlich von dem Empfange abzuschreiben.

Wie solche eingegangene Beträge in den Spitalsrechnungen auszuweisen sind.

Hth. am 13. Dec. 813. L 3947.

§. 11794.

Die verabreichte Spitalskost ist nach dem bestehenden Marktpreise, die Arzneyen aber sind nach dem Anschaffungspreise, mit Hinzuschlagung der Regie-Kosten, zu berechnen, und von den feindlichen Kriegsgefangenen Officieren zu ersehen.

Nach welchen Preisen die verabreichte Spitalskost, dann die Medicamente zu verrechnen sind.

Hth. am 6. März 814. L 1141.

§. 11795.

Die in unsere Gefangenschaft gerathenden Individuen sind nach jenen Graden zu verpflegen, mit denen sie bey unserer Armee aquipariren.

Verpflegungsart nach der Bestimmung der Grade.

Hth. am 6. Aug. 815. L 3392.

§. 11796.

Alle durch das Civil an feindliche Kriegsgefangene geleisteten Verpflegungen, sowohl im kranken als im gesunden Zustande, sind, in so weit sie nicht aus freyem Antriebe hier und

Wie die Vergütung der durch das Civil den Kriegsgefangenen geleisteten Verpflegung Statt findet.

Hth. am 6. März 814. L 1141.

» » 28. Aug. 818. L 3776 und 3777.

da unentgeltlich geleistet wurden, nach den Erstehungspreisen, und wo darüber kein freiwilliges Uebereinkommen Statt fand, nach den gleichzeitigen Marktpreisen durch das Militär zu vergüten. In Ungarn kann dem Civil die Vergütung im Wege der Aufrechnung bey den commissariatistischen Computen bewerkstelliget werden.

## §. 11797.

Wann die Rechnungen über die verabreichte Verpflegung, Montur, Spitals- oder Borspannhülfe der Reconvalescenten u. ranzionierten Kriegsgefangenen fremder Staaten einzufenden sind.

Hftb. am 22. Oct. 819. A 5657.

Wenn Reconvalescenten und ranzionierte Kriegsgefangene fremder Staaten aus andern fremden Ländern kommen, an den österreichischen Gränzen anmelden, und diesen der Durchzug oder die militärische Transportirung durch die österreichischen Staaten auf Ansuchen der betreffenden Gesandten oder Consuln von dem General- oder Militär-Commando zugestanden werden sollte, und hierzu die betreffenden Regiments- oder Transport-Commandanten durch eigene Befehle berechtigt werden sollten, so muß über die denselben im Laufe eines Monatses verabreichte Löhnung, Verpflegung, Montur, Spitals- oder Borspannhülfe längstens bis Ende des nächst darauf folgenden Monatses die Rechnung mit den documentirten Verpflegsausweisen dem General-Commando zur Ersasesanweisung eingereicht werden; widrigen Falls die Vorschüsse, deren Verrechnung über diesen Termin verspätet wurde, den an der Verspätung Schuldtragenden zur Last und zum Ersase vorzuschreiben sind.

Die Verpflegung der cartelmäßig ausgelieferten Deserteure ist mit vorgehenden Vorschüssen für die durchmarschirenden Reconvalescenten und Ranzionierten nicht zu vermengen, sondern die an auszuliefernde Deserteure erfolgte conventionsmäßige Arrestanten-Verpflegung muß nach den Bedingnissen der mit den verschiedenen Staaten bestehenden eigenen Cartels immer demjenigen Cordons-Commando zur Einbringung zugerechnet werden, welches die Auslieferung dieser Deserteure an der Gränze und die Hereinbringung des Ersases ihrer Verpflegung zu besorgen hat.

## §. 11798.

Wann Kriegsgefangene im Inlande keinen Gehalt mehr zu beziehen haben;

Jene Kriegsgefangenen, welche wegen Abhohlung ihrer Familie oder sonstiger Familien-Angelegenheiten halber bey der erfolgten Auswechslung noch im Inlande sich befinden, haben, in so fern sie bey anderweitiger Intradirung an die Gränze gelangt seyn würden, nach dieser gerechnet, keinen Gehalt mehr zu erhalten.

## §. 11799.

Wann die Bewilligung, Familien-Angelegenheiten zu schlichten, oder ihre Familien abzuholen, den feindlichen Kriegsgefangenen ertheilt werden dürfe.

Hftb. am 29. May 814. L 2788.

Solche Individuen, welche einer Seits wegen Familien-Angelegenheiten, und anderer Seits zur Abhohlung ihrer Familie sich nach erfolgter Auswechslung noch im Inlande zu beschäftigen suchen, sind nur dann ihren Verrichtungen nachgehen zu lassen, wenn sie sich hierzu früher die Bewilligung eingeholt haben, welche aber nur dann ertheilet werden darf, wenn sie äußerst dringend und ohne Fährdung der Sicherheit verflochten ist.

## §. 11800.

Wann den Kriegsgefangenen Officieren Bediente bezuggeben sind.

Hftb. am 23. Apr. 814. L 1899.

Die Kriegsgefangenen feindlichen Officiere haben die zur Bedienung bey sich habenden, nicht zum Stande gehörigen Individuen ganz aus Eigenem zu verpflegen.

Wirkliche Militärs vom Feldwebel abwärts können ihnen nur gegen obige Bedingnisse beygegeben werden.

## §. 11801.

Was wider den Verkauf von Ausländer-Uhren vorzunehmen ist;

Der Verkauf der allenfalls mitgebrachten neuen Ausländer-Uhren bey den Kriegsgefangenen wird ganz untersagt, und es sind solche Uhren bey einem wirklichen Verkaufe contrebändmäßig zu behandeln.

## §. 11802.

Puncirung der Uhren.

Hftb. am 10. März 814. L 1115.

Auch unterliegen die mit goldenen oder silbernen Gehäusen versehenen Uhren sowohl der Repuncirung, als den darüber bestehenden Anordnungen.

## §. 11803.

Welchen Vorschriften die Absendung der Briefe in das Ausland durch die Kriegsgefangenen unterworfen ist.

Hftb. am 26. Sep. 813. L 1864.

" " 21. Oct. 813. L 3059.

" " 9. Aug. 815. L 3460.

Es ist den Kriegsgefangenen unbekommen, ihren Familien und Angehörigen von sich die Nachricht zu geben, nur müssen ihre Briefe, ehe sie in das Ausland ablaufen können, beym Hofkriegsrathe einer vorherigen Durchsicht unterworfen, und daher gerade an denselben eingeschicket werden.

Die Postämter sind durch die Hofkammer beauftragt, daß sie keine Briefe, die von den Gefangenen aufgegeben werden, ohne vorher gegangene Ueberreichung an die Local-Militär-Behörden abfertigen, deren Pflicht es ist, diese Briefe gesammelt an den Hofkriegsrath einzusenden.

§. 11804.

Jene Briefe, die vom Auslande an die Kriegsgefangenen einlaufen, haben die General-Commanden selbst jedes Mahl gehörig durchzugehen, und nur dann auszuhändigen zu lassen, wenn sie nichts enthalten, was in irgend einer Beziehung verdächtig und gegen das Interesse des diesseitigen Staates gerichtet wäre.

Wie Briefe vom Auslande den Kriegsgefangenen zuzusenden sind.  
Hkth. am 21. Oct. 813. L. 3059.

Im Gegentheile sind auch diese Briefe an den Hofkriegsrath einzusenden.

§. 11805.

Kriegsgefangene, ohne Unterschied ihres Nationalis (jedoch dürfen dieselben keine Inländer seyn) können für die K. K. Infanterie-Regimenter engagirt werden, wenn sie sich zu einem Engagement freywillig herbey lassen.

Unter welchen Bedingungen die Engagirtung der feindlichen Kriegsgefangenen Statt finden kann;

§. 11806.

Zur Cavallerie können nur solche Kriegsgefangene engagirt werden, welche aus einer Provinz gebürtig sind, die ehemals zu dem österreichischen Kaiserstaate gehörte.

aus welchem Lande die zur Cavallerie Engagirten seyn müssen;

§. 11807.

Es ist zu trachten, derley Leute stets zu einer sechsjährigen Capitulation zu vermögen, wenn sie jedoch bloß auf Kriegsdauer Dienste nehmen wollen, kann ihnen auch dieses zugestanden werden. Das Handgeld für jene, welche sich auf sechs Jahre engagiren, bestehet bey der Infanterie in 15 fl., bey der Cavallerie in 20 bis 30 fl. — Auf die Zeit des Krieges aber bestehet solches bey der Infanterie nur in 10 fl., und bey der Cavallerie in 15 fl., welches den Engagirten auf die Hand zu zahlen ist.

Bemessung des Handgeldes für derley Engagirtete, dann auf wie viele Jahre das Engagement vorzüglich Statt finden soll.  
Hkth. am 9. Oct. 813. U. 4547.

§. 11808.

Bev Engagirtung der feindlichen Kriegsgefangenen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß nur solche Leute genommen werden, welche den meisten Hang zu unseren Diensten und Beweise von unverdorbenen Grundsätzen verspüren lassen.

Auf was bev Engagirtung dieser Leute vorzüglich zu sehen ist.  
Hkth. am 2. May 799.  
" " 9. Oct. 813. H. 434.

§. 11809.

Für Deserteure der feindlichen Kriegsgefangenen, die durch das Militär oder durch das Civil eingebracht werden, ist keine Taglia bemessen.

Für feindliche Deserteure aus der Gefangenschaft gebühret keine Taglia.  
Hkth. am 31. Aug. 814. L. 4376.

§. 11810.

Einzelne im Lande oder im Rücken der Armee herum irrende feindliche Leute sind nicht gleich als Deserteure, sondern als Kriegsgefangene zu behandeln, wenn man nach erhobenen Local-Verhältnissen ihre Zwecke nicht erräth.

Was im Vernehmungsfalle mit herum irrenden feindlichen Leuten im Inlande oder im Rücken der Armee zu beobachten ist, dann wie sie zu behandeln sind.  
Hkth. am 19. Nov. 813. L. 3651.

Im entgegen gesetzten Falle aber sind sie als Deserteure zu betrachten.

§. 11811.

Die aus der diesseitigen Kriegsgefangenschaft desertirten feindlichen Soldaten können im Einbringungsfalle durch das Politicum à Conto ihrer Stellungs-Contingente in keinem Falle verwendet werden. Es würde bey Wahrnehmung, daß solche Leute durch das Politicum wirklich gestellet worden wären, dieses strenge an den Civil-Behörden geahndet werden.

Die Stellung der als Deserteure eingebrachten feindlichen Kriegsgefangenen Soldaten auf die Contingente wird dem Politicum strenge untersagt.  
Hkth. am 18. Jän. 814. H. 297.

§. 11812.

Im Erfordernissfalle können die feindlichen Kriegsgefangenen Soldaten, wenn sie sich freywillig herbey lassen, zu allen Militär- und öffentlichen Staatsarbeiten nach dem Verhältnisse ihrer Anwendbarkeit verwendet werden.

Wann und zu welchen Arbeiten die feindlichen Kriegsgefangenen zu verwenden sind.  
Hkth. am 26. Sep. 813. L. 3864.

Nur ist bey ihrer Beordnung darauf zu sehen, daß sie nicht auf die Gränzpuncte zu stehen kommen.

## §. 11813.

In welchem Falle auch feindliche Kriegsgefangene zu den Arbeiten der Privaten abgegeben werden können.  
Hsth. am 26. Feb. 814. L. 1039.

So können auch dieselben nöthigen Falls an Private zur Arbeit abgegeben werden, in der Voraussehung, daß sie freywillig gehen wollen; jedoch ist strenge darauf zu halten, daß dieselben einzig nur an bekannte Personen, von denen man sich, ihren Verhältnissen nach, einer genauen Aufsicht versehen kann, abgegeben werden.

Auch dürfen dieselben nie in allzu großer Menge überlassen werden, und es hat während deren Commandirung der Aerial-Genuß aufzuhören.

## §. 11814.

Was zum Betriebe des Ackerbaues und sonstiger Gewerbe im Kriege mit dem Politicum in Betreff der arbeitskundigen feindlichen Kriegsgefangenen abzuhandeln ist;

Da im Kriege öfters wegen Mangels an den nöthigen Handwerkern ganze Gewerbe darnieder liegen, welcher Fall auch im Betriebe des Ackerbaues häufig eintritt, wodurch die vaterländische Cultur oft in ihrem größten Laufe gehemmt wird, so ist in Anbetracht dessen jedes Mal bey solchen Epochen von dem Politicum die Erkundigung einzuholen, wie viele Handwerker und Handwerksleute nützlich anzuwenden wären, um sodann von den feindlichen Kriegsgefangenen die hierzu am tauglichsten befundenen und sich freywillig herbey lassenden Leute auszuwählen, und zum Behufe der nöthigen Arbeiten an die Betreffenden abgeben zu können.

Jedoch ist vorerst mit der politischen Behörde in Betreff der Evidenthaltung und Aufsicht derselben bey der Abgabe, die nachher Statt findet, das Nöthige einzuleiten, und sich deswegen die Verbindlichkeit dahin ausdehnen zu lassen, daß sie wegen der genauen Evidenthaltung und strengen Aufsicht bey vorkommenden Fällen, als der eine oder andere Mann entweicht, oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, in jeder Hinsicht ganz allein dafür verantwortlich bleiben wolle.

## §. 11815.

was bey Abgabe der feindlichen Kriegsgefangenen an Private noch besonders beobachtet werden muß.  
Hsth. am 12. May 814. L. 1364 und 1608.

Bevor Kriegsgefangene als Arbeiter zu Privaten abgegeben werden, ist der Lohn für sie zu bedingen, und ihnen sodann bekannt zu geben, um; falls er ihnen nicht anpassend wäre, ein Mehreres für sie bedingen zu können, oder aber auch, wenn die arbeitgebenden Theile sich nicht herbey lassen wollen, mehr zu zahlen, sie überlegen zu lassen, damit man dadurch versichert werde, daß die Leute freywillig und nicht gezwungen auf Arbeit gehen, worauf bey der Abgabe besonders gesehen werden muß.

Jedoch darf an jene Private, die an den Gränzpunkten wohnen, und diese Leute auch dort zu den Arbeiten verwenden wollen, nie eine Abgabe Statt finden.

## §. 11816.

Wann feindliche Kriegsgefangene in Civil-Spitalern als Krankenwärter verwendet werden können;

In den Ländern, wo man die kranken Militärs an die Civil-Administrationen zur ferneren Behandlung übergeben mußte, kann bey eintretendem Mangel an nöthigen Civil-Krankenwärttern durch Verwendung von Kriegsgefangenen abgeholfen werden.

Es sind aber solche Leute nur dann zu den Krankenwärterdiensten zu verwenden, wenn sie sich freywillig und ohne große Aufforderung zu dieser Dienstesverrichtung herbey lassen, und nebstbey noch gesund sind.

Ferner darf auch deren Anzahl nicht zu groß seyn, sondern es müssen immer verhältnißmäßig mehr Civil- als derley Militär-Krankenwärter im Spital erhalten werden.

## §. 11817.

in was die vorzugsweise Auswahl dieser Leute zu bestehen hat.  
Hsth. am 16. Jan. 814. L. 846.

Unter mehreren freywillig sich herbey lassenden Leuten sind diejenigen vorzugsweise zu wählen, welche einiger Maßen der deutschen Sprache kundig sind, oder wenigstens ihre wesentlichen Zeichen verstehen; ferner diejenigen, welche, wenn die Sprachkenntnis keinen Vorzug begründet, bereits ein reiferes Mannesalter erreicht haben, folglich für die schädlichen Einwirkungen des Krankenwärterdienstes weniger Empfänglichkeit besitzen.

## §. 11818.

Bezahlung der Unterkunft und des Services, dann  
Hsth. am 26. Sep. 813. L. 2864.  
» » 16. Jan. 814. L. 846.  
» » 26. Feb. 814. L. 1039.

In Hinsicht der Bezahlung des Services und der Unterkunft für die zu den Militär- und öffentlichen Staatsanstalten, dann zu den Privaten verwendeten solchen Arbeiter findet das nämliche Maximum Statt, dessen schon im XXXII. Hauptstücke für die dies-

seitigen Militär-Arbeiter gedacht wurde; nur hat man in Betreff der zu Krankenwärterdiensten in Civil-Spitälern verwendeten feindlichen Kriegsgefangenen noch zu erinnern, daß sie, nebst dem gewöhnlichen Taglohne für Civil-Krankenwärter, auch noch, gleich diesen, die nämlichen Emolumente an Kost und Getränke, so wie auch ferner im Erkrankungs-falle den ganz bedungenen Lohn täglich zu beziehen haben.

§. 11819.

Ueber alle zu den öffentlichen Staats- und Privat-Anstalten auf Arbeit abgegebenen feindlichen Kriegsgefangenen hat das Politicum, wie im §. 11814 schon erwähnt wurde, die gute Aufsicht und Ordnung zu erhalten. Was aber jene betrifft, welche bey den Militär-Anstalten sich auf Arbeit befinden, worunter auch die Civil-Spitäler gehören, da in jedem derselben ein Militär-Commandant zurück bleibt, so liegt die Handhabung und Aufrechterhaltung derselben demjenigen ob, welcher bey einer solchen Anstalt als Commandant aufgestellt ist.

Wenn nun der eine oder andere dieser Arbeiter sich unanständig und sittenlos verhält, oder wohl gar der vorgeschriebenen Ordnung sowohl in bürgerlicher als militärischer Hinsicht zu schaden sucht, so ist er ohne Weiters wieder in sein voriges Loos, in die Gefangenschaft abzuschieken, und nach Gestalt der Sache auch der gerichtlichen Procebur zu übergeben.

§. 11820.

Die feindlichen Kriegsgefangenen sind nur mit den unumgänglich nöthigen Monturs-orten zu versehen, weshalb die General-Commanden sich es zur besonderen Pflicht zu machen haben, bey jedesmaligem Bedarfe einiger Kleidungsstücke sich die besondere Ueberszeugung der Nothwendigkeit zu verschaffen, ehe auf die Erfolglassung derselben der Antrag zu machen ist.

§. 11821.

Jeder auf eine Aerial- oder Privat-Arbeit abgehende feindliche Kriegsgefangene hat wegen der bey den Arbeiten unvermeidlichen Abnützung der Kleidungsstücke von dem Verdienste etwas Verhältnismäßiges, nach den Zeitumständen berechnet, zurück zu lassen, um mit den Nachschaffungen und Reparaturen, welche vonnöthen sind, nicht dem Aerialium zur Last zu fallen.

Die arbeitgebenden Theile haben demnach den Rücklaß an diesen Geldern von dem täglichen Lohne zu besorgen, und solchen in die Verrechnung gegen dem zu übernehmen, daß sie davon sowohl die Reparaturen und die Nachschaffungen in dem Grade zu erhalten haben, daß bey dem nachherigen Einrücken des Mannes derselbe nicht zerlumpt, sondern, wie er abgegeben wurde, in guter Montur einrücke.

§. 11822.

An Bettforten sind den Kriegsgefangenen bloß Kogen und Strohsäcke zu erfolgen; letztere aber nur dann, wenn sie vorrätzig sind, und der Unterkunft kein Raum benommen wird.

§. 11823.

Das Stroh ist da, wo das Land sich zur Lieferung desselben nicht herbey läßt, aus den Militär-Verpflegs-Magazinen zu erfolgen.

§. 11824.

Die Kriegsgefangenen haben sich die nöthigen Kochgeschirre selbst anzuschaffen, und es dürfen ihnen von dem Aerialium weder Kessel, noch andere Kochgeschirre erfolgt werden.

Nur wenn solche sich bey Militär-Anstalten auf Arbeit befinden, kann in Fällen, wo sie bey ihren Quartier-Trägern keine Menage führen können, das nöthige Kochgeschirr von dem Aerialium vorgeliehen werden; jedoch ist auf die gute Conservation des seiner Zeit wieder zurück zu stellenden Kochgeschirres der vorzüglichste Bedacht zu nehmen.

§. 11825.

Wenn feindliche Kriegsgefangene den Wunsch des Zurückbleibens in den österreichischen

Aufsicht und Erhaltung der guten Ordnung der zu den Arbeiten im Staate verwendeten feindlichen Kriegsgefangenen überhaupt.

Hth. am 15. Jan. 814. L. 846.

" " 12. May 814. L. 1364

und 1608.

Auf welche Art die feindlichen Gefangenen mit der nöthigen Montur versehen werden können.

Hth. am 12. Apr. 808. L. 1813.

" " 26. Sep. 813. L. 2864.

" " 20. Dec. 813. L. 3977.

Der die Bekleidung für die als Arbeiter verwendeten feindlichen Gefangenen zu unterhalten hat.

Hth. am 26. Sep. 813. L. 2864.

Was den Kriegsgefangenen an Bettforten erfolgt werden kann;

Erfolglassung des Strohes für dieselben.

Hth. am 26. Sep. 813. L. 2864.

Wann den Kriegsgefangenen von dem Aerialium das Kochgeschirr verabfolgt werden darf.

Hth. am 7. Nov. 793. G. 10932.

" " 18. Apr. 814. E. 2768.

Wie die angeforderten Kriegsgefangenen zu behandeln sind;

Staaten äußern, und von Seite des Militärs keine Einwendung gemacht wird, so sind sie als Deserteure anzusehen und darnach zu behandeln.

§. 11826.

auf was sich eigentlich die Ansiedelung gründen muß.  
Hsth. am 12. May 814, L. 1364  
und 1608.

Die Kriegsgefangenen können sich entweder in den k. k. Staaten ansiedeln, oder sie können ohne förmliche Ansiedelung mit und ohne Willen eines dauernden Aufenthaltes zurück bleiben, oder endlich nur in Ansehung ihrer Arbeitsfähigkeit in der Eigenschaft eines Gefangenen benützet werden.

Was die Ansiedelung oder Ansfässigkeit betrifft, so entsteht sie durch die Ausübung eines erworbenen selbstständigen Gewerbsrechtes, durch den eigenthümlichen Besitz einer Realität, oder durch die Anstiftung.

Solche sind demnach in Fällen, wo sie mit Beobachtung der Geseze die Ansiedelung in der bemerkten Art erreichen, als Staatsbürger anzusehen und zu behandeln. Jedoch ist ihre Ansiedelung durch keine Mittel irgend einer Begünstigung zu bewirken.

§. 11827.

Was bey den ausgewechselten feindlichen Officieren in Betreff der Vorspann und Etappen zu geschehen hat.  
Hsth. am 11. Sep. 815, L. 3898.

Die ausgewechselten feindlichen Officiere haben ihre Vorspann aus Eigenem zu bezahlen, auch ist in der Marsch-Route bestimmt anzumerken, an welchem Orte die Etappen-Verpflegung derselben einzutreten hat.

§. 11828.

Auf Credit darf den feindlichen Officieren nichts gegeben werden.  
Hsth. am 22. Nov. 813.

Da die feindlichen Kriegsgefangenen Officiere in ihren Aufenthaltsörtern frey herum gehen können, so soll dergleichen Officieren nichts auf Credit gegeben werden, und jene, die gleichwohl zu einem Credit oder Vorschusse sich herbey lassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie nach dem Abgange der gefangenen Officiere unbefriedigt bleiben.

§. 11829.

In wie weit der Nachlaß verstorbenen Kriegsgefangenen an die anwesenden Frauen und Kinder ausbezahlt werden darf.  
Hsth. am 21. Sep. 793, G. 9341.  
» » 12. Feb. 814, L. 661.

Der Nachlaß verstorbenen Kriegsgefangener Officiere und Mannschaft kann, wenn derselbe hundert Gulden nicht übersteigt, den Witwen und Kindern, falls sie anwesend sind, nach Abzug der rechtlichen Gebühren, ohne Weiters gegen Schadloshaltungs-Nievers, welcher mit der Anzeige von dem Falle an den Hofkriegsrath in beglaubigter Abschrift einzusenden ist, ausgefolgt werden. Wenn aber der Nachlaß die Summa von hundert Gulden übersteigt, so darf an die Witwen oder Kinder nichts erfolgen, sondern er muß zur Kriegs-Cassa abgeführt werden.

§. 11830.

wie die Verlassenschaft abzuhandeln ist.  
Hsth. am 21. Sep. 793, G. 9341.

Die Verlassenschafts-Abhandlung feindlich verstorbenen Officiere und Mannschaft hat so zu geschehen, wie es in Ansehung unserer Militär-Individuen eingeführt ist, wornach dergleichen Verlassenschaften zu deponiren, die zurück gebliebenen Effecten mit der eingeführten Legalität zu verkaufen, die baren Gelder einstweilen zur Kriegs-Cassa abzuführen sind, und hiervon dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu machen ist.

§. 11831.

Wie die Ehrenbezeugung den verstorbenen feindlichen Kriegsgefangenen Stabs-Officieren und Generalen zu geschehen hat.  
Hsth. am 15. März 814, L. 1163.

Einem in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen feindlichen Stabs-Officiere oder Generale sind, da die Würde des Militär-Standes auch im Feinde geehret werden muß, bey der Beerdigung durch Militär-Ausrückung, Salven, und bey Begleitungen die nämlichen öffentlichen Ehrenbezeugungen zu erweisen, wie sie nach dem Grade der Chargen für k. k. Stabs-Officiere und Generale fest gesetzt sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bey der Beerdigung feindlicher Kriegsgefangener Stabs-Officiere und Generale durchaus keine eigenen Truppen-Zusammenrückungen veranlaßt werden dürfen, sondern sich lediglich auf jene beschränkt werden muß, die eben im Orte anwesend sind, und ohne Märsche beygezogen werden können.

§. 11832.

Wie sich in Betreff der hinterlassenen Witwen und Kinder der in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen feindlichen Individuen zu benehmen ist.  
Hsth. am 12. Feb. 814, L. 661.

Bevor die Weiber und Kinder jener feindlichen Individuen, welche in der Kriegsgefangenschaft verstorben sind, mit Paß außer Land geschafft werden, ist immer die politische Behörde zu befragen, ob es nöthig befunden werde, den anwesenden Witwen oder Kindern

den weiteren Aufenthalt zu gestatten, oder ob sonst nach den für Fremde bestehenden politischen Vorschriften rücksichtlich ihrer vorzugehen sey.

In den Militär-Gränzbezirken, wo auch die politische Administration durch die Militär-Behörden verwaltet wird, hat, wenn der Fall sich darin wirklich ereignen sollte, das betreffende General-Commando selbst in der Sache zu entscheiden; da aber, wo es sich darum handeln würde, der Witwe oder den Kindern den ferneren Aufenthalt oder gar die Anfassigmachung zu gestatten, ist die vorherige Entscheidung des Hofkriegsrathes einzuholen.

§. 11833.

Ueber alle geleisteten Verpflegungen an feindliche Kriegsgefangene sowohl im Baren als in natura, sind, so wie über die ebenfalls verabreichten Monturen, alle Monate die regimenterweise verfaßten nominativen Ausweise, welchen letzteren, gleich den in natura erfolgten, noch der Beköstigungspreis beygefügt seyn muß, feldkriegscommissariatisch revidirt, mit den Ur-Documenten belegt; an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.

Wie die durch die feindlichen Kriegsgefangenen dem Aerarium verursachten Kosten zu verrechnen sind.  
Stth. am 12. Apr. 808. I. 183.  
" " 9. Aug. 814. L. 3989.

Formular A.

Spital N. N.

**Ausweis und bezugsweise Kostenberechnung**

über die durch das oben benannte Spital bewirkte Verpflegung des in demselben vom — bis — krank gelegenen Kriegsgefangenen Unter-, Ober-Lieutenants, oder Hauptmannes N. N.

	fl.	kr.
Vermöge des hier angeschlossenen, diesen Unter-Lieutenant N. N. betreffenden und durch den Spitals-Arzt bestätigten ärztlichen Ordinations-Zettels hat derselbe von — bis — die volle Diät aus Fleischbrühen mit Semmelschnitten und Eyerdottern; von — bis — die Viertel-Portion mit in Milch ausgedünnetem Meisse, von — bis —; die Drittel-Portion mit eingemachtem Kalbfleische und einem halben Seitel Wein (und so weiter) genossen, wozu nach der bestehenden Vorschrift die folgenden Victualien und mit Hinsicht auf die Anschaffungspreise derselben, die zugleich angelegten baren Auslagen erforderlich waren, und zwar:		
Semmel zu 3 Loth das Stück nach dem bestandenen Contracts-Preise mit	1	3
Kindfleisch, das Pfund gleichfalls nach dem Contracts-Preise mit	1	15
und so fort	2	18
Anmerkung. Sollte für den Service, für die Wartung ic. etwas anzusehen seyn, so wird solches sofort gleichfalls rubrikenweise hier eingestellt.		
Dann betragen die an diese Officiere zusammen abgereichten Medicamente, wenn es schon in den Ordinations-Zetteln von dem Apotheken-Vorsteher unter dessen eigener Fertigung ausgewiesen ist	5	9
<b>Summa des Betrags der ganzen Spitalversorgung</b>	<b>7</b>	<b>27</b>

Sign. N. N.

N. N.,  
Spitals-Commandant.

N. N.,  
Rechnungsführer.

Revidirt, und den oben ausgewiesenen Gesamtbetrag in — fl. — kr. mit der Bemerkung richtig gefunden, daß dieser Betrag von dem betreffenden Officiere sogleich herein zu bringen, sofort aber der aus der Medicamenten-Abgabe entspringende Theil desselben von — fl. — kr. gegen Bescheinigung an den Apotheken-Vorsteher zu übergeben, und bey der Berichtigung des vorliegenden Ausweises in dem Cassa-Journale, dann in der Spitals-Geldrechnung dergestalt vorzugehen sey, daß das Spital zwar die volle, in diesem Ausweise ausgefallene und herein gebrachte Summa daselbst zum Empfange zu stellen, hingegen jenen abgegebenen Theil davon mit Zulegung der Bescheinigung in den nähmlichen Rechnungs-Acten sogleich wieder zu verausgaben, und bezugsweise von dem Empfange abzuschreiben hat.

Sign. N. N.

N. N.,  
Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Die feldkriegscommissariatische Clausel ist nur jenem Exemplare beyzusehen, welches bey dem Spital zurück bleibt, und der Rechnung zugelegt wird; in dem zweyten, dem betreffenden Officiere zu behändigenden Exemplare hingegen wird von dem Feld-Kriegs-Commissär bloß die Wichtigkeit der darin nach Maßgabe des Ordinations-Zettels enthaltenen Ansätze und Berechnung bestätigt. Uebrigens ist in demselben auch die geschehene Berichtigung des ausfallenden Kostenbetrages, unter der Fertigung des Spitals-Commandanten, und der Mitfertigung des Feld-Kriegs-Commissärs, anzumerken.



## B.

## Von den fremden Desertereuren.

## §. 11834.

Wie sich bey dem Einbrüche der fremden Desertereuren in die k. k. Staaten zu benehmen ist.

Hth. am 6. Oct. 808.

» 31. Dec. 809. G 5891  
und 5904.

Die fremden Desertereuren, welche die k. k. Staaten betreten, sind ohne Unterschied entweder vom Militär-Gränz-Cordon, oder aber durch die Gränz-Polizey-Behörde aufzuhalten, und an das zunächst liegende Militär-Commando zur weiteren Disponirung abzugeben. Dessen Sorge ist es sodann (wenn anders das Locale nicht schon im voraus errathen läßt, woher dieselben gekommen sind, und dasselbe nicht einen zu ausgedehnten Umfang hat, der mehrere Gränzpuncte in sich faßt, oder selbst das Local in Zweifel ziehen würde) dieselben auszuforschen, von welcher Macht sie entwichen sind, um sodann desto eher diejenigen, welche von einer im Cartel mit Oesterreich stehenden Macht desertirt sind, in alsogleiche Haft nehmen, und sodann ausliefern zu können.

Alle übrigen aber sind an das nächste Militär-Transports-Commando abzuschicken, von welchem sie zu befragen sind, ob sie sich gegen Capitulation engagiren lassen wollen, wozu sie aber auf keine Art gezwungen werden dürfen.

Im Falle sie keine Militär-Dienste nehmen wollen, so sind sie wieder an das Politicum zu übergeben, von welchem sie sodann in jene Orte und Provinzen zu vertheilen sind, wo sie vermöge ihrer Handwerkskenntnisse dem Lande am meisten nützlich seyn, und ihren Lebensunterhalt am leichtesten erwerben können, nur ist von Seiten der Landes-Polizey in solchen Fällen auf das Benehmen dieser Menschen stets zu wachen.

## §. 11835.

Wie Desertereuren, die dem Lande gefährlich oder unnütz werden, außer Land zu schaffen sind.

Zu dem Ende ist jenen Desertereuren von dem Politicum nur ein vier- oder sechswochentlicher Aufenthalt im Lande zu gestatten. Nach Verlauf dieses Termines sind diejenigen, welche der Absicht nicht entsprechen, so wie diejenigen, welche sich auf der Stelle als gefährlich oder im Lande unnütz darstellen, dann jene, welche ausdrücklich in ihre Heimath verlangen, dahin mit Laupässen auf dem kürzesten Wege zu instradiren, und an die auf diesen Straßen befindlichen Obrigkeiten zur Paß-Widung zu weisen.

## §. 11836.

Wegzehrung für die dürftigen fremden Desertereuren, die außer Land geschafft werden;

Um jedoch die wahrhaft Dürftigen dieser Individuen auf ihrer Reise in das Ausland nicht aus Armuth zu Excessen zu verleiten, so hat das Landes-Gubernium Sorge zu tragen, daß für dieselben eine tägliche Wegzehrung von einer Marsch-Station zur anderen in Antrag gebracht, und an sie ausbezahlt werde. Diese verabreichte Wegzehrung ist aber in den Pässen der Betreffenden täglich anzumerken. Aus was diese Wegzehrung zu bestehen habe, wird von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

## §. 11837.

was mit den erkrankten Desertereuren vorzunehmen ist;

Diesjenigen, welche während des Marsches erkranken, und deswegen ihre Reise nicht fortsetzen können, sind in die öffentlichen Versorgungshäuser aufzunehmen, und erst nach erfolgter Herstellung ihrer Gesundheit in das Ausland zu befördern.

## §. 11838.

Wie die Pässe bey ihrer Ausfertigung auszufertigen sind.

Hth. am 18. Jun. 813. K 2444.

Zur genauen Erhaltung der öffentlichen Sicherheit sind solchen Ausreisern die Pässe einzeln zu ertheilen, und sie nur in kleinen Abtheilungen weiter zu instradiren. Sollten sie sich während des Zuges wieder in größere Abtheilungen zusammen finden, so bleibt es die Obliegenheit der nächsten den Paß vidirenden politischen Behörden, sie wieder in kleineren Abtheilungen aufbrechen und weiter ziehen zu lassen.

## §. 11839.

Wie den feindlichen Desertereuren bey dem Eintritte in die österreichischen Staaten Pässe zu ertheilen sind.

Hth. am 9. Dec. 810. L 3651.

Jedem Desertereuren, welcher die feindliche Fahne verläßt, und nicht diesseitige Militärdienste nimmt, ist in den k. k. Staaten stets ein abgesonderter Paß auszufertigen, oder wenn dieses anfänglich wegen eines besondern Dranges der Umstände nicht sollte geschehen

können, wenigstens die Vorsicht zu gebrauchen, daß die in einem Passe benannten Individuen an die möglichst nächst gelegenen politischen Behörden zur Erhaltung abgesonderter Pässe angewiesen werden.

§. 11840.

Wenn sich unter den fremden Deserteuren auch einige befinden sollten, welche eben aus der Kriegsgefangenschaft ranzioniert worden sind, so sind sie, bevor ihnen der Aufenthalt im Lande gestattet wird, oder Pässe erteilt werden, gleich an der Gränze ärztlich zu untersuchen, und wenn bey ihnen die Gefahr der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, was bey Soldaten im Stande der Reconvalescenz am leichtesten geschieht, entdeckt werden sollte, so sind sie entweder in ein Spital zu bringen, oder aber über die Gränze zurück zu schaffen. Bey Befund einer guten Gesundheit ist jedoch in dem zu erteilenden Passe eines jeden die ärztliche Bestätigung über dieselbe beizurücken.

§. 11841.

Alle zur diesseitigen Armee übergegangenen feindlichen Deserteure sind alsogleich in das Haupt-Quartier, und wenn sie mit Waffen versehen angekommen sind, entwaffnet abzuschicken, von wo sie sodann, damit sie nicht gefährlich werden können, unter Escorte zur Reserve-Armee abzuschicken sind, welche sie, wenn sie keine Militär-Dienste nehmen wollen, an die ohne dieß im Auslande aufgestellten k. k. Platz-Commanden zur einzelnen Paßertheilung in die von ihnen gewünschten Provinzen zu übergeben hat.

§. 11842.

Wenn ein feindlicher Deserteur, den man in das Haupt-Quartier abzuschicken Willens ist, dergestalt erkranken sollte, daß er ohne Lebensgefahr nicht weiter kommen könnte, so ist er auf die zur Herstellung seiner Gesundheit unumgänglich nöthige Zeit in den Feldspitalern zu versorgen.

§. 11843.

Alle im Inlande ohne Paß betretenen feindlichen Deserteure sind, wenn sie sich über ihren Eintritt in die k. k. Staaten nicht auszuweisen vermögen, ohne Weiters als Kriegsgefangene zu betrachten und zu behandeln.

§. 11844.

Es kann den mit der Truppe an den Gränzen liegenden Regiments- und Corps-Commandanten überlassen werden, mit den Commandanten der außer den Gränzen gelegenen fremden Truppen das Uebereinkommen zu treffen, daß wechselseitig die von den Deserteuren mitgebrachten Pferde, Rüstungen und anderes ärarische Eigenthum zurück gegeben werde, ohne jedoch, in so lange kein Cartel besteht, die Deserteure selbst auszuliefern.

Es ist jedoch das getroffene Uebereinkommen nur dahin zu erklären, daß es bloß als eine Personal-Sache angesehen werden müsse, wovon die Staatsverwaltung keine Kenntniß nehme.

§. 11845.

Sollte es nicht thunlich seyn, ein solches Uebereinkommen, wie der vorstehende Paragraph enthält, zu treffen, so sind den Deserteuren die mitgebrachten Pferde und Rüstungen zur freyen Disposition zu überlassen. Eine Ablösung derselben für das diesseitige Militär darf nicht Platz greifen.

Was jedoch die mitgebrachte Armatur, Rüstung und Munition betrifft, so darf sie den Deserteuren zur freyen Disposition und zum Verkaufe an Private nicht überlassen werden, und es ist sonach von der Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß ein Mittelpreis fest gesetzt werde, um welchen die brauchbaren Gewehre und die scharfe Munition von den Deserteuren für das Aerarium abzulösen sind; wobey jedoch zu bemerken ist, daß dieser Preis zu den gedachten Armatur-Stücken in einem billigen Verhältnisse stehen müsse. Dieser Preis ist daher den sämtlichen Gränz-Militär-Posten, und von politischer Seite den daselbst angeordneten Civil-Beamten, mit dem Auftrage bekannt zu geben, daß sie nach solchem von den

Was beim Einbruche der fremden Deserteure noch fernere zu beobachten ist. Stth. am 18 Jun. 813. H. 444.

Wohin die im Felde zur diesseitigen Armee übergegangenen feindlichen Deserteure abzuschicken sind;

wie die erkrankten feindlichen Deserteure zu behandeln sind. Stth. am 7. Jan. 809.

In welchem Falle die feindlichen Deserteure als Kriegsgefangene zu behandeln sind. Stth. am 29. Nov. 810. L. 3651.

Welches Uebereinkommen die an den Gränzen liegenden diesseitigen Truppen-Commandanten wechselseitig pflegen können.

wenn das durch die fremden Deserteure mitgebrachte ärarische Eigenthum gehört.

einbrechenden Deserteuren die mitbringenden Gewehre und scharfe Munition sogleich, ehe sie noch Gelegenheiten finden, solche an Private zu verkaufen, ablösen.

§. 11846.

Wohin die von fremden Deserteuren angekaufte Armatur und Munition einzuliefern ist.

Hth. am 28. Feb. 810. K 325.

Diese von den fremden Deserteuren mitgebrachten und für das Aerarium durch die Militär- und Civil- Behörden nach dem durch die Landesstelle jedes Mahl erst zu bestimmenden Preise einzulösenden Armaturen und Munitionen sind von Zeit zu Zeit durch dieselben an das nächste Artillerie-Posto- oder Districts-Commando gegen Rückersatz des dafür ausgelegten Betrages zur Verwahrung zu übergeben.

§. 11847.

Welche Truppengattung fremde Deserteure annehmen darf.

Hth. am 14. Jan. 789.

„ „ 9. Aug. 807.

„ „ 24. März 810. K 649.

Es dürfen weder zur Cavallerie und Artillerie, zu den Jägern, noch zu den übrigen wissenschaftlichen Corps fremde Deserteure zu stehen kommen, sondern sie sind bloß zu den deutschen Infanterie-Regimentern zu assentiren.

§. 11848.

Wie die durch das Civil an fremde Deserteure geleistete Verpflegung zu vergüten ist.

Hth. am 10. Feb. 808. A 210.

Für die an das Politicum zur weiteren Behandlung abgegebenen Deserteure fremder Mächte, die durch dasselbe in Conto des Aerariums verpflegt werden müssen, ist von Seite der Hofkriegsbuchhaltung alljährlich ein specificirter Ausweis über diese in allen Provinzen geleisteten Verpflegungsvorschüsse zu verfassen, nach welchem die Vergütung im Ganzen aus dem Camerale erfolgen wird.

§. 11849.

Verpflegungsweise der mittelst des bestehenden Cartels auszuliefernden Deserteure.

Hth. am 30. Sep. 818. A 4449.

Die Verpflegung über alle mittelst Cartels auszuliefernden Deserteure hat nur nach dem mit der fremden Macht abgeschlossenen Verträge zu geschehen.

In diesem Anbetrachte haben die Transports- und sonstigen Militär-Commandanten genau den diesfalligen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen über abgeschlossene Deserteurs-Verträge mit der einen oder der anderen Macht nachzuleben, und in keinem Falle dem Deserteur mehr auszubezahlen, als was für ihn cartelmäßig bedingt wurde.

Es ist daher jedem einzelnen Transports-Commandanten, der solche Deserteure zu transportiren hat, durch das Transports- oder Militär-Commando in der Revisions-Liste deren Gebühr genau anzusetzen, und ihm wohl zu bedeuten, daß bey der Uebergabe ein Gleiches beobachtet werde, damit nicht zu seinem Schaden bey einer mehr hinaus bezahlten Gebühr später die Schuld auf ihn, als den übergebenden Theil, komme. Auch wenn derley Deserteure an das Civil übergeben werden müssen, ist die Gebühr ebenfalls in den Uebergabs-Listen genau zu bezeichnen, weil bey Außerachtlassung der bestehenden Anordnungen ohne Weiters die zu viel aufgerechneten Gebühren, dem erhobenen Factum gemäß, da das Aerarium von der fremden Behörde, außer der bedingten Gebühr für jeden Kopf täglich gerechnet, keinen Ersatz dafür ansprechen kann, von dem Schuldigen zu tragen sind.

So ist auch für jene Deserteure, die bey dem Einbruche in die diesseitigen Staaten dem Politicum in die Hände fallen, und von demselben bis zur Uebergabe an das nächst liegende Militär eine Verpflegung erhalten, nicht mehr als die cartelmäßig ausgeworfene Verpflegung zu ersehen.

§. 11850.

Wann dem Einbringer für diese Deserteure eine Taglia zu bezahlen ist.

Hth. am 9. Apr. 808. K 1408.

Eine Ausbezahlung der Taglia für cartelmäßig auszuliefernde Deserteure kann nur dann, wenn die wirkliche Ergreifung derselben oder aber die Anzeige dazu zur Folge dienet, an den Einbringer Statt finden. In welchem Betrage sie abgereicht werden darf, dieses bestimmt jedes Mahl das abgeschlossene Deserteurs-Cartel.

§. 11851.

Wann eine Montur-Verabreichung für sie Statt finden darf.

Hth. am 30. Sep. 818. A 4449.

Nur im äußersten Nothfalle und zur unumgänglichen nöthigen Bekleidung sind ben mittelst Cartels auszuliefernden Deserteuren Monturs-Stücke zu erfolgen, welche jedoch in den Revisions-Listen genau anzusetzen sind, damit das Aerarium den Ersatz nach dem fest gesetzten Preise erhalten könne.

Die feldkriegscommissariatistischen Beamten haben unter eigener Verantwortlichkeit ihr

besonderes Augenmerk darauf zu richten, und bey eintretendem Bedarfe nie mehr als das unumgänglich Nöthige anzuweisen.

§. 11852.

Die in den Arrest kommenden fremden Deserteure, welche bey diesseitigen Truppen nie gedient haben, erlangen die nämliche Ueßung, wie die Civil-Arrestanten.

Ueßung der in Arrest befindlichen fremden Deserteure. Hkth. am 8. Sep. 811.

§. 11853.

An Unterhaltungskosten auf die Zeit, während welcher der fremde Deserteur in der gerichtlichen Untersuchung gestanden, oder im Gefängnisse gewesen ist, wird von der fremden Macht nichts vergütet, und es hat diese Kosten bloß das diesseitige Aerarium zu tragen.

Wann für einen im Arrest sitzenden fremden Deserteur das Aerarium die Kosten zu tragen hat. Hkth. am 12. Jul. 818. K 2859.

§. 11854.

Für einen jeden derley eingebrachten oder sich selbst meldenden Deserteur ist eine eigene Verpflegs-Liste zu verfassen, die von einem Regiments- oder Transports-Commando zum anderen mitgegeben werden muß, welche auch ein Transports-Führer dem anderen verlässlich zu übergeben hat, und worauf von jedem Regiments-, Transports- und Spitals-Commando der verabreichte Verpflegsgenuß mit deutlicher Aufführung der Verpflegszeit angemerket, und von dem betreffenden Commandanten gefertigt seyn muß, damit der Cordons-Commandant an dem Gränzausbruchsorte in dieser Verpflegs-Liste die ganze von dem fremden Commandanten herein zu bringende Gebühr erfsehen, und auf derselben Einbringung bey der Uebergabe der Mannschaft halten könne.

Art, wie die Unkosten der fremden Behörde über die ausgelieferten Deserteure zu verrechnen und von dem Cordons-Commandanten in Empfang zu nehmen sind. Hkth. am 26. Oct. 808. A 2611.

Zu diesem Ende sind die empfangenen Gebühren in natura gleich von einem Commando zum anderen, und zwar das Brod und Service nach dem vollen Beköstigungspreise, und die verabreichte Montur nach der letzten Monturs-Laxe in Geld berechnet, in derselben anzusehen.

» » 9. May 818. A 1201.  
» » 30. Sep. 818. A 449.

Wenn nun der Cordons-Commandant nach einer solchen vorschriftsmäßig erhaltenen Verpflegs-Liste die von dem Aerarium ausgelegten Beträge von dem fremden Cordons-Commandanten übernommen hat, so hat er solche in seiner Rechnung gehörig in Empfang zu stellen, und nachher an die Kriegs-Cassa abzuführen.

§. 11855.

Kein Militär- oder Privat-Mann darf von einem Deserteur einer Macht, die mit Oesterreich in Cartel steht, Montur und sonstige Aerarial-Effecten kaufen, und wenn es sich erweisen sollte, daß von solchen Deserteuren durch jemanden derley Gegenstände an sich gebracht worden sind, so müssen sie ohne Weiters von dem Käufer wieder zurück gestellet werden, und es ist dafür nicht die mindeste Entschädigung zu leisten.

Monturs-Ankauf von cartelmäßig ausgelieferten Deserteuren ist verboten. Hkth. am 4. Jun. 818. K 2181.

Wenn der Käufer die Montur nicht mehr in natura hat, so muß er den Werth derselben in gangbarer Münze erfsehen, und, wenn bewiesen wird, daß er sie wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, so hat er noch außer dem, wegen Uebertretung des Verbotthes, einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

§. 11856.

Diese Deserteure müssen mit allen denjenigen Sorten und ärarischen Eigenthümlichkeiten, mit welchen sie betreten wurden, ausgeliefert werden, und es ist sich daher die Bescheinigung darüber geben zu lassen; bevor aber die förmliche Auslieferung erfolgt, muß unter Ueberreichung eines Ausweises über alle von dem diesseitigen Aerarium geleisteten Verpflegungen, sowohl über Geld, Montur und Service, als auch über das Brod an den Cordons-Commandanten der fremden Macht von demselben die alsogleiche Vergütung verlangt werden, ohne welche die Auslieferung nicht Statt finden darf.

Wie die Auslieferung zu geschehen hat. Hkth. am 7. Feb. 813. K 496.  
» » 11. Aug. 814. K 3285.  
» » 9. May 818. A 1201.

Sollte die fremde Behörde diese Bezahlung verweigern, so ist ihr zu bedeuten, daß die Auslieferung nicht Statt finden könne, und letztere hat sonach auch zu unterbleiben. Damit aber in diesem Falle das Aerarium mit der Verpflegung dieser Deserteure nicht zu lange beschwert bleibt, so sind sie, sobald die fremde Behörde die Ausbezahlung der Kosten verweigert, ohne Weiters unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften frey zu lassen,

und um sie vor einer fremden Anhaltung im Innern des Landes zu sichern, mit einem motivirten Zeugnisse, daß sie bereits zur Auslieferung dargebothen waren, zu versehen.

§. 11857.

Wann die Auslieferung unentgeltlich geschehen kann;

Wenn von Seite der fremden Macht, mit welcher ein Cartel besteht, die diesseitigen Deserteure unentgeltlich ausgeliefert würden, und es daher in der Billigkeit gegründet ist, derselben die gleiche Reciprocität angedeihen zu lassen, so können auch die fremden Deserteurs, jedoch nur in eben der Anzahl, als sie hierher übergeben wurden, ausgeliefert werden.

§. 11858.

wie die gegenseitig unentgeltlich ausgelieferten Deserteure auszuweisen sind.

Hth. am 11. Aug. 814. H. 3285.

Damit aber die hohe Stelle in stäter Kenntniß der gegenseitigen Reciprocität stehe, und mit Grund den Calcul einer die Wage haltenden Verfahrungsweise in der Auslieferung dieser Deserteure schöpfen könne, so ist nach Verlauf eines jeden Monats ein Ausweis über die wechselseitig ausgelieferten Deserteure an den Hofkriegsrath einzureichen, in welchem ersichtlich gemacht werden muß:

- a) Wie viele Deserteure seit der betreffenden Reciprocität an die fremde Macht ausgeliefert wurden, und wie hoch die Verpflegskosten und die Militär-Taglia sich dafür belaufen.
- b) Wie viele österreichische Deserteure dagegen binnen des erwähnten Zeitraumes ausgeliefert wurden, und
- c) ob die Auslieferung unentgeltlich geschah, oder ob und welche Vergütung geleistet wurde.

§. 11859.

Wann die Auslieferung der Deserteure an jene Mächte, mit welchen kein Cartel besteht, Statt finden kann.

Hth. am 16. Oct. 806. D 3702.

Die Auslieferung der Deserteure an fremde Mächte, mit welchen kein Cartel besteht, ist im Allgemeinen niemahls, in besonderen Fällen aber nicht ohne höhere Bewilligung in Erfüllung zu setzen.

§. 11860.

Wann mit Verbrechen behaftete Deserteure, dem bestehenden Cartel gemäß, ausgeliefert werden können.

Hth. am 12. Jul. 808. H. 2869.

Wenn ein Deserteur der fremden Macht, mit welcher ein Cartel besteht, während seiner Entweichung ein solches Verbrechen verübt, worauf die Todes- oder ewige Gefängniß-Strafe steht, so fällt die Auslieferung weg, und es ist daher ein solcher in demjenigen Lande, wo das Verbrechen begangen wurde, nach dem richterlichen Erkenntnisse zu bestrafen.

Mindere Verbrechen ziehen erst nach ausgestandenem Arreste, oder nach erlittener körperlicher Strafe eine Auslieferung nach sich, und es sind mit dem Deserteur zugleich die gerichtlichen Acten entweder im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem fremden Commandant einzuhandigen.

C.

## Von den Auspähern.

§. 11861.

Auf was in den Provinzen die aufgestellten Sicherheitsanstalten vorzüglich zu sehen haben.

Hth. am 24. Feb. 748.

» » 7. Feb. 770.

» » 2. May 776.

» » 8. Apr. 780.

» » 7. Aug. 791. B. 2577

und 2678.

» » 17. Aug. 811. G. 8510.

» » 1. Aug. 812. B. 2366.

Um die Pflichten und Obliegenheiten, die im neun und dreyßigsten Hauptstücke für sämmtliche, in den Provinzen des ganzen Staates aufgestellte Sicherheitsanstalten bekannt gegeben werden, stets mit gutem Erfolge in Ausübung bringen und in fortwährender Wirksamkeit erhalten zu können, muß vorerst immer auf die Ausmittelung und Erhaltung solcher vertrauten Leute, welche durch Einziehung verläßlicher Nachrichten oder Entdeckung von verdächtig scheinenden Gegenständen und Personen, sowohl die öffentliche Sicherheit, als auch das Eigenthum eines jeden Einzelnen, und so auch des Staates selbst, vor jeder Gefahr sichern können, das vorzüglichste Augenmerk von jedem derselben gerichtet werden.

§. 11862.

Wer im Kriege bey der Armee die Rundschafter zu erhalten hat.

Hth. am 19. Dec. 806. G. 5491.

Auch im Kriege bey der Armee gehört die Ausmittelung und Erhaltung solcher vertrauten und geschickten Rundschafter zu den größten Pflichten des commandirenden Generals.

Der Erfolg hat nur zu oft gelehrt, wie nöthig der Armee derley Individuen gewesen sind, ohne welche oft ganze Armeen ein Spiel des Feindes geworden wären, wo man hingegen der Beybehaltung derselben nicht selten den entscheidendsten Sieg zu verdanken hatte.

§. 11863.

Da es bey der Aufstellung der Kundschafter nicht so viel auf eine größere Anzahl, als auf deren Verlässlichkeit in Einholung der Nachrichten ankommt, so haben die betreffenden Commandanten nur so viel und solche vertraute Leute auszuwählen, von welchen sich Bemühung, Gewißheit in ihren Nachrichten, und der abgesehene Zweck mit Grund erwarten läßt.

Wie die Aufstellung der Kundschafter zu geschehen hat. Hsth. am 9. Sep. 806. B 2507 und 2512.

§. 11864.

Es muß bey Auswahl der Auspäher nicht nur allein auf Local-, Sprach- und sonstige Kenntnisse und Verbindungen gesehen werden, sondern auch ihre Conduite und ihre Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich sind sorgfältigst zu erproben, und in Erwägung zu ziehen, weil, wo letztere in Zweifel stehen würden, sich kein sicherer Zweck mit Gewißheit erwarten läßt.

Was bey Auswahl der Auspäher besonders zu berücksichtigen ist. Hsth. am 19. Dec. 806. G 5491.

In Anbetracht dessen haben die betreffenden Commandanten nur solche zu Auspähern auszuwählen, welche, nebst den nöthigen Kenntnissen hierzu, noch eine gute Conduite und eine erprobte Anhänglichkeit für das diesseitige allerhöchste Haus besitzen.

§. 11865.

Die Verabreichung an Kundschaftsgeldern richtet sich immer nach Umständen, je nachdem eine oder andere Verrichtung mit mehr oder weniger Schwierigkeiten verbunden ist, oder für den Staat Interesse hat. Diese Gelder sind jedoch mit Beobachtung der nützlichsten Wirtschaft auszubezahlen, und in der dießfalls zu legenden Rechnung ohne Benennung des Kundschafters zu verrechnen.

Bestimmung der Kundschaftsgelder und der Verrechnungsart. Hsth. am 7. Oct. 806. G 5760.

D.

Von den Falschwerbern.

§. 11866.

Fremde Werbungen, auf was immer für eine Art sie geschehen mögen, sind innerhalb unserer Gränzen verboten. Es sind daher diejenigen, welche sich mit einem Geschäfte dieser Art abgeben, als Falschwerber anzusehen, und von jedermann, der etwas davon erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

Fremde Werbungen sind innerhalb der Gränzen verboten.

§. 11867.

Derjenige, welcher einen derley Unfug an jemand wahrnimmt, und ihn nicht gleich seiner Obrigkeit anzeigt, er mag vom Civil oder vom Militär seyn, macht sich des Verbrechens eines Verhehlers theilhaftig, und wird nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen bestraft.

wie die Verbehlung fremder Werber zu bestrafen ist. Hsth. am 2. Apr. 787.

§. 11868.

Derjenige hingegen, welcher der Obrigkeit von einem entdeckten Falschwerber die schuldige Anzeige macht, oder solchen ergreift und fest hält, bekommt, ohne Unterschied, ob der Anzeigende oder Ergreifende eine Civil- oder Militär-Person ist, außer der Geheimhaltung seines Namens, noch eine verhältnismäßige Belohnung, welche in 100 Ducaten besteht.

Welche Belohnung die Aufspäher fremder Werber erhalten.

Hsth. am 13. Jul. 785.  
» » 2. Apr. 787.

§. 11869.

Das Entdeckungs-Douceur für einen Falschwerber kann ohne vorher eingeholte Bewilligung des Hofkriegsrathes an den Anzeiger nicht ausbezahlt werden.

Wann das Entdeckungs-Douceur für einen Falschwerber ausbezahlt ist.

Hsth. am 13. Sep. 794.

§. 11870.

Ein ergriffener Falschwerber ist, ohne Rücksicht auf seine gewöhnlichen Verhältnisse und Gerichtsbehörden, dem nächsten Regimente zur Untersuchung und Aburtheilung zu über-

Wohin die aufgebrachten Falschwerber abzuliefern sind. Hsth. am 19. Jan. 780.  
» » 2. Apr. 787.  
» » 30. May 796.

liefern. Würde daher ein solcher Deboucheur vom Civil als solcher gehörig betreten und arretirt, so kann nur dann, wenn politischer Seite der Antrag auf gemeinschaftliche Constituirung gemacht wurde, welche bloß in diesem Falle, wenn die Ergreifung durch das Civil geschah, nicht zu verweigern ist, die alsogleiche Auslieferung in etwas verzögert werden, nach welcher aber der Inquist, sammt dem summarischen Constitute, den Zeugen und Angebern, dann den sonstigen zu seiner Ueberweisung dienenden Behelfen zur ferneren Aburtheilung ohne Weite dem Militär zu übergeben ist.

§. 11871.

Welche Strafen gegen sie zu verhängen sind.

Stth. am 30. Oct. 784.

" " 2. Apr. 787.

" " 30. May 795.

Jeder als fremder Werber Betretene und Eingebachte, wenn er auch nur Unterhändler gewesen ist, ist, er mag ein Aus- oder Inländer seyn, und ohne Rücksicht, ob die in den k. k. Erblanden Angeworbenen Eingeborne oder Ausländer sind, nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Nebstbey tritt auch für denselben die Vermögens-Confiscation ein. In Ansehung der Fremden kann sich diese aber auf weiter nichts, als auf dasjenige erstrecken, was man allenfalls bey dem Ergreifen bey ihm fand; bey einem Inländer hingegen fällt das ganze Vermögen, das er zur Zeit der Ergreifung besitzt, nach Abzug des Douceurs für die Entdecker, des Unterhaltes und der Prozeß-, dann sonstigen Kosten, dem Fiscus anheim.

§. 11872.

An welchen Orten das Standrecht zu vollziehen ist.

Stth. am 2. Apr. 787.

Das Standrecht an einem Falschwerber ist immer an den Hauptstraßen, und, wenn es thunlich ist, an den von der Gränze herführenden Straßen zum warnenden Beispiele zu vollziehen.

§. 11873.

An wen die Anzeige gleich nach der Fällung eines jeden Urtheiles zu machen ist.

Stth. am 29. Jan. 780.

Nach der Fällung eines solchen Urtheiles ist dem General-Commando die Anzeige zu erstatten, damit dasselbe, wenn das betreffende Individuum vom Civil war, die politische Behörde, zu welcher er gehörte, davon verständigen könne.

§. 11874.

Wohin die kriegsrechtlichen Acten einzusenden sind.

Stth. am 24. Dec. 784.

Nach geendigtem kriegsrechtlichen Verfahren über die Falschwerber sind die Acten sammt Sentenz an den Hofkriegsrath einzusenden, wo sodann die Bewilligung zur Auszahlung des dießfalligen Douceurs erfolgt.

E.

### Von den Deserteur-Contracten fremder Mächte.

§. 11875.

Deserteur-Contracten werden mit verschiedenen Mächten bekannt gemacht;

Zur Steuerung der Desertion in die benachbarten Staaten sind mit Rußland, Baiern, Sachsen, Sardinien, Parma, Württemberg, Preußen, Modena und mit der Freystadt Krakau eigene Uebereinkünfte fest gesetzt und abgeschlossen worden.

A. Mit Rußland.

§. 11876.

Deserteur-Contract mit Rußland;

Alle Civil- und Militär-Gouverneure, besonders aber die Commandanten der längs der österreichischen Gränze aufgestellten Militär-Posten haben sorgfältigst darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

§. 11877.

welche Individuen als Deserteure angesehen werden;

Diesem zu Folge soll jede Militär-Person ohne Ausnahme, sie sey von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie oder von dem Fuhrwesen, oder von irgend einem anderen Militär-Zweige der Armee des einen contrahirenden Theiles, ingleichen die Jourierschützen der Officiere, welche das Gebieth des anderen contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder mit einer militärischen Ordre in gebri-

ger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder was sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben konnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte.

Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines anderen Souverains oder eines anderen Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Contract besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur derjenigen Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

§. 1187b.

Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in die Staaten der hohen Contrahenten einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Bekleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansässig gemacht hätte, nichts desto weniger zurück gegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchen er entwichen ist, reclamirt wird.

Zurückgabe und Auslieferung der Deserteure;

§. 1187g.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteure von den Truppen der einen Macht, welche in den Staaten der anderen geboren sind, indem zwischen den beyden Mächten die gegenseitige Uebereinkunft getroffen worden ist, daß keine derselben verbunden seyn solle, ihre eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen der anderen Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres wirklichen Souverains zurück kehren würden.

Ausnahme davon;

§. 1188a.

Die Verpflegung der Deserteure von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung wird täglich auf 4 Kr. (vier Kopeken) nebst einem und drey Viertel-Pfund Brot, welches letztere entweder in natura verabreicht, oder im Gelde nach dem currenten Marktpreise berechnet werden kann, fest gesetzt, und für ein Pferd täglich sechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu österreichischen Gewichtes, oder acht Pfund Hafer und dreyzehn ein Drittel-Pfund Heu russischen Gewichtes nebst dem nöthigen Streustrohe ausgemessen, wofür der dießfallige Kostenbetrag in gangbarer Münze zu bezahlen, für die Naturalien aber, mit Inbegriff des Brotes, der laufende Marktpreis, der nach der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt anzunehmen ist. Die Vergütung dieser Unkosten hat in dem Augenblicke der Uebergabe des Deserteurs und der Pferde zu geschehen. Da Deserteure keine gesetzlich gültigen Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn.

Verpflegung der Deserteure;

§. 1188i.

Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt, oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden in Conv. Münze oder vier Kubel achtzig Kopeken in klingender Münze für einen Cavalleristen mit dem Pferde, indem man auf eine bestimmte Art den Kubel zu ein hundert Kreuzern österreichischer Conv. Münze-Währung annimmt, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen.

Taglia;

Außer den Verpflegskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen jener Macht, welche ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurück behalten werden, welche man ihm gegeben hat.

Alles Uebrige wird so, wie der Deserteur, demjenigen Corps, dem er angehört, oder



denjenigen, welche zu dessen Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des §. 11884 zurück gestellt.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bey der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keinesweges zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthume vorzubeugen, ist von den Militär- und Civil- Behörden ein Protocoll aufzunehmen, und dieses sogleich mit dem Deserteur einzuschicken, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht mitzutheilen, an welche die Auslieferung zu geschehen hat.

## §. 11882.

Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so ist er dennoch derjenigen Macht zurück zu stellen, welcher er angehört.

Diese wird, nach gescheneher Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug habenden Acten, ihn nach den Gesetzen aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich aber auch den Urtheilspruch dahin, wo das Verbrechen begangen wurde, zur Kenntniß mittheilen.

## §. 11883.

Ein jedes Detaschement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, so, daß von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder Cartousche versehen seyn müssen, bis zum nächsten Orte verfolgt werden könne, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil- Behörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Beystand zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken und zu verhaften.

Wird derselbe wirklich in dem durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Gelde (Taglia) nicht Statt.

## §. 11884.

Tritt der Fall einer solchen Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstellenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein, so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Gränze zunächst liegenden Postens die jenseits befindliche Militär- oder Civil- Behörde davon zu benachrichtigen.

Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Ablieferung vor sich gehen soll, überein gekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppenabtheilung auf dem an der Gränze bestimmten Puncte, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen- Detaschement eingefunden haben wird, gebracht, und letzteren gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben.

Ueber die geleistete Bezahlung der durch die Paragraphe 11880 und 11881 fest gesetzten Kosten und Auslagen ist gleichfalls von dem Commandanten des jenseitigen Truppen- Detaschements die Bestätigung einzuholen und bezubringen.

## §. 11885.

Gleicher Weise sollen die Dienstkleute der Officiere, welche nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des anderen Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, auf Verlangen arretirt und gegen Vergütung der in dem §. 11880 bestimmten Verpflegskosten ausgeliefert werden.

## §. 11886.

Ein jeder Officier des einen Staates, welcher sich beygeben lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär- Dienste des anderen Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beyzubehalten, soll mit einem zweymonatlichen Arreste bestraft werden.

was zu geschehen hat, wenn die Deserteurs in den fremden Landen ein Verbrechen begangen haben;

was die zum Nachsehen der Deserteurs abgeschickten Commandanten an der Gränze zu beobachten haben;

gegenseitiges Benehmen bey Auslieferung eines Deserteurs;

Behandlung der Officiers- Domeffizen, wenn sie desertiren;

Strafe für Officiere und Individuen, welche ein Individuum des anderen Staates zur Desertion verleiten;

§. 11887.

Eben so soll auch ein jeder Officier, welcher zur Verhehlung eines Deserteurs beiträgt, seine Entweichung befördert, oder ihm, in weiter rückwärts liegende Provinzen zu kommen, hilft, mit einem Arreste von zwey Monathen bestraft werden.

Desgleichen für Officiere und Individuen, welche einen Deserteur verhehlen;

Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach seinem Stande entweder zu einer körperlichen oder zu einer Geldstrafe verurtheilt.

§. 11888.

Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserturen von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferden, Waffen u. dgl. abzukaufen.

Verboth, von Deserturen etwas zu kaufen;

Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenen Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch wenn bewiesen wird, daß er solche wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außer dem wegen Uebertretung des Verbothes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

§. 11889.

Die Gültigkeit gegenwärtiger Convention, vom 30/11 September 1815 angefangen, hat bis auf weitere Verfügung zu dauern.

Dauer der Convention. Hth am 19. Aug. 815. K 4079

B. Mit Baiern.

§. 11890.

Das mit Baiern auf die Zeit vom 1. August 1817 bis letzten Julius 1822 abgeschlossene Deserteur-Contract ist im Wesentlichen von jenem mit Rußland nur in dem §. 11880 in Betreff der Verpflegung der Deserture dadurch unterschieden, daß eine Ration für das mitgenommene Pferd auf sechs Pfund Hafer (nach dem Maße berechnet der 28. Theil eines bayerischen Scheffels oder der 3. Theil eines niederösterreichischen Messens) 8 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh bayerisches Gewicht fest gesetzt ist, und daß die Taglia in 8 fl. Reichswährung besteht.

Contract mit Baiern. Hth. am 21. Jul. 1817. K 1859. » » 1. Dec. 818. K 3601. » » 28. Dec. 818. K 4676. » » 26. Feb. 819. K 714.

Die vor dem 1ten August 1817 auf das k. k. österreichische Gebieth geflüchteten bayerischen Deserture und Conscriptions-Flüchtlinge dürfen in Gemäßheit des Contractes nicht ausgeliefert werden, wenn sie auch von königlich bayerischer Seite reclamirt werden, da das Contract in keinem Falle zurück wirken kann; dagegen müssen aber die nach dem obigen Termine entwichenen Soldaten ohne Anstand ausgeliefert werden. Wenn jedoch von Seite der königlich bayerischen Behörde k. k. österreichische Deserture, welche vor dem 1. August 1817 entwichen sind, freywillig an die diesseitigen Militär-Behörden ausgeliefert werden, und diese Deserture noch diensttauglich sind, so unterliegt es gar keinem Anstande, für dieselben die im Contracte bedungene Taglia zu erfolgen, um die königlich bayerischen Behörden zur Auslieferung solcher früher entwichenen k. k. Soldaten anzueifern. Es ist jedoch auf die Auslieferung solcher früher desertirten Leute für keinen Fall eine Reciprocität zu begründen.

C. Mit Sachsen.

§. 11891.

In Ansehung der Verpflegung der Deserture, von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung, ist dieselbe für den Mann auf zwey Groschen sächsisch oder 7 1/2 kr. Conventions-Geld, und für die Fütterung eines Pferdes oder für eine complete Ration auf 4 Groschen sächsisch oder 15 kr. Conventions-Münze täglich fest gesetzt. Den Landeskindern beyder Theile, welche bey Kundwerdung dieses Contractes wirklich in dem Militär-Dienste des einen oder des anderen Staates sich befinden, soll frey ste-

Contract mit Sachsen. Hth. am 26. Jun. 817. K 2672.

hen, entweder in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder in den Diensten, in welchen sie sind, zu verbleiben; doch müssen sie längstens binnen einem Jahre nach Publication der Cartel-Convention sich dießfalls bestimmt erklären, und denen, welche in ihr Vaterland zurück kehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Die Gültigkeit dieser in allen übrigen Puncten sich genau nach der mit Rußland abgeschlossenen Convention richtenden Uebereinkunft hat vom 1. Julius 1817 ihren Anfang genommen, und so lange fortzudauern, bis eine neuerliche Bekanntmachung wegen derselben Aufhebung erscheinen wird.

#### D. Mit Sardinien und E mit Parma.

##### §. 11892.

Cartel mit Sardinien und Parma.

Hsth. am 14. Jul. 817. K. 2893.

" " 9. Apr. 818. K. 1408.

Auch diese für Sardinien bis zum Monathe Julius 1822; für Parma bis zum Monathe May 1822 stipulirte Convention unterscheidet sich von jener mit Rußland nur in den Paragraphen 11880 und 11881; denn

1stens: erhält ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration.

2stens: Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) von 8 fl. oder 20 Francs in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß und von 12 Gulden oder 30 Francs für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

#### F. Mit Württemberg.

##### §. 11893.

Cartel mit Württemberg.

Hsth. am 11. Jun. 818. K. 2262.

Diese mit 1. Julius 1818 allenthalben in Wirksamkeit getretene, und bis zu einer dießigen neuerlichen Bekanntmachung fortan in Kraft verbleibende Convention ändert sich gegen jene von Rußland nur hinsichtlich der Paragraphen 11880 und 11881; nämlich:

1stens: Erhält ein Deserteur von dem Augenblicke seiner Verhaftung bis zu seiner Auslieferung täglich an Mund-Portion

a) Eine Suppe.

b) Ein halbes Pfund Rindfleisch.

c) Ein Drittel Graupen, Hülsenfrüchte, oder ein angemessenes Aequivalent an Kartoffeln, Rüben oder Kraut.

d) Drey Viertel-Pfund Brot.

Bier, Branntwein oder Wein ist denselben nicht zu reichen.

Die tägliche Ration eines Pferdes ist auf Ein Achtel eines niederösterreichischen Mäßens Hafer und 10 Pfund Heu österreichischen Gewichtes bestimmt.

Der Tag der Ergreifung des Ausreißers, von welchem an die Verpflegung zu rechnen ist, soll durch ein von der ergreifenden Behörde aufgenommenes, mit einer möglichst genauen Personbeschreibung des Ausreißers begleitetes Protocoll ausgewiesen werden.

Die Verpflegsvergütung soll bey der Auslieferung eines jeden einzelnen Deserteurs sogleich in dem Maße Statt haben, daß als Vergütungspreis für die Mund-Portion zwölf Kreuzer, und für den Unterhalt eines Pferdes, dem Tage nach fünfzehn Kreuzer im 24 fl. Fuße und in gangbarer Münze bezahlet werde.

2stens: Demjenigen Unterthane, welcher einen Deserteur anzeigt, oder einliefert, soll eine Belohnung von 8 fl. für einen Mann ohne Pferd, und von 12 fl. für einen Mann mit dem Pferde (beydes im 24 fl. Fuße) gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden.

Wird aber der Ausreißer an dem durch die Partey, von welcher er entwichen ist, angezeigten Orte verhaftet, und nicht durch einen Unterthan eingebracht, so findet jene Belohnung nicht Statt.

G. Mit Preußen.

§. 11894.

Das mit diesem Staate vom 18. März 1819 bis dahin 1825, und mit stillschweigender Verlängerung bis zur erfolgten Aufkündigung, welche sodann jederzeit einem jeden der contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht, abgeschlossene Deserteur-Contract unterscheidet sich von jenem mit Rußland in nachfolgenden Puncten:

Contract mit Preußen.  
 Stf. am 1. März 819. R. 803.  
 „ „ 4. Apr. 819. R. 1069.  
 „ „ 30. May 819. R. 1878.  
 „ „ 3. Jul. 819. R. 2205.

a) §. 11877 erhielt den Zusatz, wenn aber mit jenem dritten Staate kein Deserteur-Contract besteht, so wird der Entwichene dem pacificirenden Souveräne, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

b) §. 11880. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschläßig für jeden Tag drey Groschen preussischer Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes, oder für eine complete Station vier Groschen preussische Währung vergütet.

Die Bezahlung dieser Verpflegungsgebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteur und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, wie über die zu c) gedachte Belohnung von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

c) §. 11881. Dem Unterthane, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung von fünf Thalern preussischer Währung für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern preussischer Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, bey der Auslieferung erfolgt werden.

Die für die tägliche Verpflegung eines Deserteurs stipulirte Vergütung per 3 Groschen preussischer Währung beträgt in österreichischer Währung 10  $\frac{1}{2}$  kr. Conventions-Münze, dann die bedungene Verpflegung für ein Pferd per 4 Groschen preussischer Währung 14  $\frac{1}{2}$  kr. österreichischer Währung in Conventions-Münze; die bedungene Taglia von 5 Thalern preussischer Währung für die Auslieferung eines Deserteurs ohne Pferd macht in österreichischer Währung 7 fl. 5 kr. in Conventions-Münze; die eben daselbst bedungene Taglia von 10 Thalern preussischer Währung für die Auslieferung eines Deserteurs mit dem Pferde aber 14 fl. 10 kr. österreichischer Währung in Conventions-Münze.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militär-Pflichtigen, welche nicht zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, folglich nicht in die Classe der eigentlichen Deserteur gehören, fällt dieses Contract weg.

d) Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militär-Dienste des anderen Souveräns sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurück zu kehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben; doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurück kehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden.

In dem Falle, wo ein aus den neuen oder wieder erworbenen österreichischen oder preussischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militär-Dienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinen dermaligen Dienstesverhältnissen zu bleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

H. Mit Modena.

§. 11895.

Das mit diesem Staate am 24. October 1818 abgeschlossene, auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit verbleibende Deserteur-Contract, welches, wenn von dem ei-

Contract mit Modena.  
 Stf. am 6. May 819. R. 1570.

nen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem anderen Theile Ein Jahr zuvor aufgekündigt werden muß, unterscheidet sich von jenem mit Rußland in nachfolgenden Punkten :

a) §. 11880. Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eins mit sich gebracht hat, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

b) Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Francs in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von dreißig Francs für einen Mann mit dem Pferde zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

c) §. 11886. Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den in den respectiven Staaten bestehenden Gesezen und militärischen Reglements bestrafet werden.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Francs bestrafet werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

#### I. Mit der Freystadt Krakau.

§. 11896.

Ein jeder Deserteur ist von der Freystadt Krakau ohne vorläufige Erforschung seines Geburtslandes, mithin ohne Rücksicht, ob er ein Unterthan dieser oder jener Macht sey, derjenigen Militär- Behörde auszuliefern, welche ihn reclamirt, und von welcher er desertirt ist.

Um jedoch einer Seits den Forderungen der Billigkeit zu entsprechen, anderer Seits aber die Auslieferung der auf das Gebieth der freyen Stadt Krakau geflüchteten österreichischen Deserteure möglichst zu befördern, wurde fest gesetzt :

1stens : Ist bey der freyen Stadt Krakau nicht auf die Auslieferung jener österreichischen Deserteure zu dringen, welche erwiesener Maßen Unterthanen der freyen Stadt Krakau sind, und nicht durch einen zehnjährigen Aufenthalt oder auf eine andere gesetzliche Art die Eigenschaft österreichischer Unterthanen erworben haben.

2stens : Sind die allenfallsigen Deserteure der Krakauer Miliz auf erfolgende Reclamation der freyen Stadt Krakau ohne allen Anstand auszuliefern, ausgenommen, sie wären österreichische Unterthanen.

3stens : Rücksichtlich der von den Deserteuren mitgenommenen ärarischen Effecten ist eine strenge Reciprocität zu beobachten, und der freyen Stadt Krakau die von ihren Deserteuren mitgenommenen Effecten sind nur in dem Falle zurück zu stellen, wenn sie sich zur gleichmäßigen Zurückstellung der von den k. k. österreichischen Deserteuren mitgenommenen Monturs- und Armatur- Stücke herbey läßt.

Convention mit Krakau.  
Hth. am 25. Oct. 818. N 3885.  
» 31. Jan. 819. K 341.